



# Landkreis Harz

## Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

### Zustellungsurkunde

JUWI GmbH  
Frau Quellmalz  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

### Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Mein Zeichen:**

67.0.1-92353-2023/fr

Meine Nachricht vom:

Dezernat/Amt:

IV/Umweltamt

Sachgebiet:

Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

Bearbeiter:

Herr Frey

Telefon:

03941 5970 5758

Fax:

039415970138788

E-Mail:

klaus.frey@kreis-hz.de

Ort:

38820 Halberstadt

Straße:

Friedrich-Ebert-Straße 42

Haus/Zimmer Nr.:

II/453

**Datum:**

16.09.2024

## BESCHEID

### I. Genehmigung- Nr.: 92353-2023-201

- Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie i. V. m. Nr. 1.6 Verfahrensart „2“ sowie, Verfahrensart „“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma:

**JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt**

vom 17.04.2023, eingegangen am 24.04.2023 (zuletzt ergänzt am 05.03.2024), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt,

### **2 Windenergieanlagen (WEA)**

auf dem Grundstück in Falkenstein / Harz, Reinstedt, ~

<b>Gemarkung:</b>	<b>Reinstedt</b>	<b>Reinstedt</b>
<b>Flur:</b>	<b>8</b>	<b>8</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>13</b>	<b>15</b>

zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:

	14	15
Anlagentyp	Vestas V 162	Vestas V 162
Nennleistung	6,2 MW	6,2 MW
Nabenhöhe	169 m	169 m
Rotordurchmesser	162 m	162 m
Gesamthöhe	250 m	250 m
Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8
Flurstück	13	15
UTM Zone 32 Ost	665022	665473
UTM Zone 32 Nord	5738335	5738197

3. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG u. a. folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:
  - die Baugenehmigung aufgrund § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
  - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
  - die Eingriffsgenehmigung aufgrund § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
4. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wurde, wenn die Errichtungs-(Bau-) arbeiten für länger als ein Jahr unterbrochen wurden oder die Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Abschnitte III und IV dieses Bescheides gebunden.
7. Die Genehmigung ergeht nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen, die sich ergeben aus:
  - der fortlaufenden Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüfingenieur
  - dem Einbau einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Anfallende Kosten der Überwachung, insbesondere Bauüberwachung und Schlussabnahme sind nicht Bestandteil dieser Kostenerhebung.

## II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III. Bedingungen

1.	<p>Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA dem Landkreis Harz vor Baubeginn ein geeignetes Sicherheitmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten für den Fall einer dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlage (WEA) übergeben wird.</p> <p>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherheitmittel als geeignet anerkannt hat und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA untersagt werden.</p> <p>Die Sicherheit kann durch die Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden und ist beim Landkreis Harz zu hinterlegen. Eine Bankbürgschaft ist schriftlich in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB, ausgenommen Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind) auf erste Anforderung, auf den Landkreis Harz, auszustellen. Soweit sich aus Vorstehendem nichts</p>
----	--

	<p>anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB. Nach erfüllter Rückbauverpflichtung gibt der Landkreis Harz die nicht verwertete Sicherheit zurück.</p> <p>Die Höhe der Sicherheit wird wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>WEA Typ Vestas V 162, NH 166, GH 250 m mit einer Leistung von 6,2 MW auf je Anlage <b>273 500,00 Euro</b> in Worten: zweihundertdreißigtausendfünfhundert</li> <li>insgesamt: <b>547 000,00 Euro</b> in Worten fünfhundertsiebenundvierzigtausend.</li> </ul>
2.	<p>Mit der Errichtung der Anlage (Erdarbeiten zur Gründung) darf erst begonnen werden, wenn die nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile mängelfrei abgeschlossen wurde und die Bauaufsichtsbehörde dies schriftlich bestätigt hat. Dazu sind entsprechend § 18 Abs. 1 BauVorIVO der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile vorzulegen. Diese Nachweise müssen vom jeweiligen Fachplaner (Aufsteller des Nachweises) und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.</p> <p><b>Termin: vor Baubeginn</b></p>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen</b>
1.1	Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
1.2	Das Original oder eine Kopie des Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
1.3	Den Überwachungsbehörden ist der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage (Erdarbeiten zur Gründung) bis spätestens eine Woche vorher, die Termine der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
1.4	Spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme der Anlage ist bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde die Durchführung einer ersten Überwachungsmaßnahme nach § 52 BImSchG zu beantragen.
1.5	Mit der Fertigstellungsanzeige sind die tatsächlichen Lagekoordinaten der Windenergieanlage beizufügen. Die Koordinaten sind im Bezugssystem UTM Zone 32 anzugeben.
1.6	<p>Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Stillstandszeiten der Anlage wegen betriebsbedingter, automatischer oder manueller Abschaltung</li> <li>Inspektionsergebnisse</li> <li>Wartungs- und Reparaturarbeiten</li> <li>Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,</li> <li>besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und</li> <li>eingeleitete Maßnahmen.</li> </ul>

	Erforderliche Prüfungen an der Anlage sind durch befähigte Personen durchzuführen. Deren Durchführung ist im Betriebstagebuch durch Unterschrift der befähigten Person zu bestätigen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorgelegt werden können.
1.7	Die Windenergieanlage und zugehörige Nebengebäude sind gegen den Zutritt Unbefugter geeignet zu sichern und zu kennzeichnen (Zutritt für Unbefugte verboten; Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten).
1.8	Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Weiterhin sind die Anlagen mindestens einmal jährlich umfassend zu warten und die Betriebssicherheit der Anlage zu kontrollieren. Mindestens alle 4 Jahre ist die Betriebssicherheit der Windenergieanlage durch einen unabhängigen Sachverständigen kontrollieren zu lassen. Auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.
1.9	Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen (z. B. bei Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden und Emissionen), bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständige Überwachungsbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.
<b>2.</b>	<b>Baurechtliche Nebenbestimmungen</b>
2.1	Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist (§ 78 BauO LSA).
2.2	Die Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
2.3	<b>Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile</b> Die Genehmigung wird unter dem <b>Vorbehalt</b> der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des <b>Standsicherheitsnachweises einschließlich Feuerwiderstandsdauer der Bauteile</b> ergibt. Der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile wird momentan gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BauO LSA durch den <b>Prüfingenieur für Baustatik Herrn Dipl.- Ing. Thomas Beyer aus Magdeburg geprüft</b> .
2.4	Bauüberwachung
2.4.1	Anzeigen Dem Bauordnungsamt sind ▶ der Baubeginn mindestens eine Woche (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ▶ die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA) vorher anzuzeigen
2.4.2	Den mit der Bauüberwachung der Bauarbeiten beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§ 80 Abs. 4 BauO LSA).
2.5	<b>Aufnahme der Nutzung</b> Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zugangswege in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
2.6	<b>Vermessung</b> Nach § 14 VermGeo LSA sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu

	errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Sie haben deshalb, <b>nach Fertigstellung der Baumaßnahmen</b> die Vermessung der Gebäudes und die Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.																																																										
<b>2.7</b>	<b>Denkmalrecht/Archäologie</b>																																																										
2.7.1	Mit Beginn jeglicher Erdarbeiten sind archäologische Ausgrabungen und fachgerechte Dokumentationen baubegleitend bzw. im Vorfeld zu tätigen.																																																										
2.7.2	Die fachgerechte Dokumentation umfasst auf der Grundlage der gültigen Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Ausgrabungen (Freilegen und Präparieren von Befunden und Funden auf verschiedenen Dokumentationsebenen), Bergung, Inventarisierung und Konservierung von Funden. Zu den Dokumentationsstandards gehören ferner die fotografische, planzeichnerische und beschreibende Fassung aller aufgedeckten Befunde und die Erfassung der Funde im Boden. Weiterhin eine archäologisch- wissenschaftlich Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung sowie eine archäologische Bewertung der Ausgrabung und der aufgedeckten Kulturdenkmale.																																																										
2.7.3	Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen- Anhalt, Herrn Kürbis, Tel.:03476/398846 oder per Email: okuerbis@archlsa.de abzustimmen.																																																										
<b>3.</b>	<b>Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b>																																																										
3.1	Das Brandschutzkonzept vom 23.07.2020 vom TÜV Süd ist umzusetzen.																																																										
<b>4.</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b>																																																										
4.1	Als maßgebliche Immissionsorte werden die nachfolgend genannten Standorte bestimmt.																																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Immissionsort behördliche Nummerierung (lt. Gutachten)</th> <th>Standortbeschreibung</th> <th>IRW tags in dB(A)</th> <th>IRW nachts in dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IO 1 (02)</td> <td>Frose, Reinstedter Straße 2</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 2 (09)</td> <td>Aschersleben, Harzblick 22</td> <td>55</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>IO 3 (17)</td> <td>Ermsleben, Am Mittelweg 14</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 4</td> <td>Ermsleben, Mühlenstraße 32d</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 5 (20)</td> <td>Ermsleben, Mühlenstraße 34</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 6 (22)</td> <td>Reinstedt, Forellenweg 1</td> <td>55</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>IO 7 (22.2)</td> <td>Reinstedt, Ermslebener Straße 1</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 8 (22.1)</td> <td>Reinstedt, Ermslebener Straße 11</td> <td>55</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>IO 9</td> <td>Reinstedt, Dornbergsweg 4</td> <td>65</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>IO 10 (25)</td> <td>Reinstedt, Schielestraße 7</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 11 (25.1)</td> <td>Reinstedt, Siedlung 15</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO 12 (29)</td> <td>Reinstedt Ascherslebener Straße 1</td> <td>65</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>IO 13 (27)</td> <td>Reinstedt, Froser Straße 5</td> <td>65</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Immissionsort behördliche Nummerierung (lt. Gutachten)	Standortbeschreibung	IRW tags in dB(A)	IRW nachts in dB(A)	IO 1 (02)	Frose, Reinstedter Straße 2	60	45	IO 2 (09)	Aschersleben, Harzblick 22	55	40	IO 3 (17)	Ermsleben, Am Mittelweg 14	60	45	IO 4	Ermsleben, Mühlenstraße 32d	60	45	IO 5 (20)	Ermsleben, Mühlenstraße 34	60	45	IO 6 (22)	Reinstedt, Forellenweg 1	55	40	IO 7 (22.2)	Reinstedt, Ermslebener Straße 1	60	45	IO 8 (22.1)	Reinstedt, Ermslebener Straße 11	55	40	IO 9	Reinstedt, Dornbergsweg 4	65	50	IO 10 (25)	Reinstedt, Schielestraße 7	60	45	IO 11 (25.1)	Reinstedt, Siedlung 15	60	45	IO 12 (29)	Reinstedt Ascherslebener Straße 1	65	/	IO 13 (27)	Reinstedt, Froser Straße 5	65	50		
Immissionsort behördliche Nummerierung (lt. Gutachten)	Standortbeschreibung	IRW tags in dB(A)	IRW nachts in dB(A)																																																								
IO 1 (02)	Frose, Reinstedter Straße 2	60	45																																																								
IO 2 (09)	Aschersleben, Harzblick 22	55	40																																																								
IO 3 (17)	Ermsleben, Am Mittelweg 14	60	45																																																								
IO 4	Ermsleben, Mühlenstraße 32d	60	45																																																								
IO 5 (20)	Ermsleben, Mühlenstraße 34	60	45																																																								
IO 6 (22)	Reinstedt, Forellenweg 1	55	40																																																								
IO 7 (22.2)	Reinstedt, Ermslebener Straße 1	60	45																																																								
IO 8 (22.1)	Reinstedt, Ermslebener Straße 11	55	40																																																								
IO 9	Reinstedt, Dornbergsweg 4	65	50																																																								
IO 10 (25)	Reinstedt, Schielestraße 7	60	45																																																								
IO 11 (25.1)	Reinstedt, Siedlung 15	60	45																																																								
IO 12 (29)	Reinstedt Ascherslebener Straße 1	65	/																																																								
IO 13 (27)	Reinstedt, Froser Straße 5	65	50																																																								
	Schalltechnisch sind die zugelassenen WEA dauerhaft so zu errichten und zu betreiben, dass an den v.g. Immissionsorten (IO) IO 1 bis einschließlich IO 13 die zulässigen Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden WEA und gewerbliche Anlagen im Einwirkungsbereich, eingehalten werden.																																																										
4.2	Die WEA 14 und 15 dürfen tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr), und während der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) im Betriebsmodus PO6200 mit einem maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ von 106,5 dB(A) und einer maximalen Leistung von 6200 kW betrieben werden.  Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:																																																										

WEA Typ	f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
<b>V 162</b>	L <sub>WA</sub> in dB(A)	<b>86,1</b>	<b>93,6</b>	<b>98,2</b>	<b>99,9</b>	<b>98,8</b>	<b>94,7</b>	<b>87,8</b>	<b>78,0</b>
	L <sub>e,max</sub> in dB(A)	<b>87,8</b>	<b>95,3</b>	<b>99,9</b>	<b>101,6</b>	<b>100,5</b>	<b>96,4</b>	<b>89,5</b>	<b>79,7</b>

L<sub>WA</sub>: Deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel  
 σ<sub>P</sub>: Unsicherheit durch Serienstreuung; = 1,2 dB  
 σ<sub>P</sub>: Unsicherheit der Typvermessung; = 0,5 dB  
 σ<sub>Prog</sub>: Unsicherheit des Prognosemodells; = 1,0 dB  
 L<sub>e,max</sub>: Maximal zulässiger Emissionspegel;  $L_{e,max} = L_{WA} + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$

Die Werte des L<sub>e,max</sub> stellen den maximal zulässigen Emissionspegel des genehmigungskonformen Betriebes, inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Typvermessung und der Serienstreuung dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende WEA.

4.3 Das Betriebsgeräusch der WEA darf an den jeweils nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine nach TA Lärm zuschlagrelevante ton- oder impulshaltigen Geräuschanteile aufweisen.

4.4 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung des Summationsprinzips die zulässige gesamte Beschattungsdauer an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (entsprechend der vorgelegten Schattenwurfberechnung vom 16.02.2024, IO 1-IO 50) von  
 - 30 Stunden oder mehr je Jahr oder  
 - 30 Minuten oder mehr je Tag  
 nicht überschritten wird.  
 Bezogen auf die real auftretende Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) darf ein maximal zulässiger Wert von 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.  
  
 Zur Einhaltung der v.g. Werte ist an den WEA 14 und 15 eine Abschaltautomatik zu installieren, die die Anlagen außer Betrieb setzt, wenn die v.g. Immissionswerte in der Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung aller am Standort bestehenden WEA) überschritten sind. Die Abschaltung ist auch erforderlich, wenn durch die Vorbelastung der bestehenden Anlagen bereits eine Überschreitung des Immissionswertes hervorgerufen wird.

4.5 Das Abschaltmodul muss Daten zur Sonnenscheindauer und die Abschaltzeiten der einzelnen Anlagen dokumentieren, um der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen. Technische Störungen des Abschaltmoduls sind zu registrieren und umgehend zu beseitigen.  
  
 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Technische Störungen der Abschaltautomatik und des Strahlungssensors sind zu registrieren und umgehend zu beseitigen.  
 Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.6 Der Einbau der Abschaltautomatik ist vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. durch Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen

4.7 Zur Verhinderung von Gefahren durch Eisabwurf ist in allen beantragten WEA antragsgemäß ein Eiserkennungssystem zu installieren, dass die WEA abschaltet, wenn ein Eisansatz an den Rotorblättern besteht. Die WEA darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eiserkennungssystem die Eisfreiheit der Rotorblätter gemessen hat.

4.8 Zur Schlussabnahme ist ein Nachweis über den Einbau des Eiserkennungssystems vorzulegen, in

	dem dessen Funktionsfähigkeit bestätigt wird.
4.9	Während der Abschaltzeit wegen Eisansatz ist der Rotor parallel zur Straßenführung der L 85 auszurichten.
4.10	Auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sind die Daten zu Ausfallzeiten der WEA wegen Eisansatz vorzulegen.
4.11	Für Turm, Kanzel und Rotorblätter sind nicht reflektierende Farben, matter Glanzgrade (gemäß DIN 67/30 ISO 2813-1978 und DIN 6171/1) zu verwenden.
5.	<b>Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit</b>
5.1	Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV
5.2	Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten. § 10 ArbSchG
5.3	Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen. § 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3
5.4	Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen. § 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1
5.5	Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Windenergieanlagentransportaufzug und Fallschutzsysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. § 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV
5.6	Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile, wie beispielsweise der Windenergieanlagentransportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. § 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2
6.	<b>Bodenschutz- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen</b>
6.1	Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub entsprechend den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

6.2	Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist der Unteren Abfallbehörde der entsprechende Entsorgungsweg unter Angabe der Entsorgungsanlage anzuzeigen.
6.3	Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse sind, soweit sie nicht über die s.g. freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller / Lieferanten überlassen werden, vorrangig einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel –Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind- (ASN 15 01 10*) nachweislich zu entsorgen. Verträge mit dem Hersteller/Lieferanten über eine freiwillige Rücknahme sowie der Verbleib o.g. Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zu dokumentieren.
6.4	Sollten ihm Rahmen einer Betriebseinstellung/Rückbau Abfälle anfallen, ist die untere Abfallbehörde vorab über die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen zu unterrichten.
7.	<b>Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen</b>
7.1	<p>Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WEA als Luftfahrthindernis veranlasst werden. Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Erst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichen 307.5.13.30314-32/_2023 über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns, sowie spätestens vier Wochen nach Errichtung für jede WEA separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 10053 e-14 und OZ/AF-ST 10053 e-15</li> <li>2. Name des Standortes</li> <li>3. Art des Luftfahrthindernisses</li> <li>4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.)</li> <li>5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)</li> <li>6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)</li> <li>7. Hindernisbefeuerng (Beschreibung)</li> </ol> <p>schriftlich bekannt zu geben (Formular beigelegt)</p>
7.2	<p>An jeder WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:</p> <p><b>Tageskennzeichnung:</b> Die Rotorblätter jeder WEA sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder</li> <li>- außen beginnend 6 Meter rot – 6m grau – 6 Meter rot</li> </ul> <p>zu kennzeichnen.</p> <p>Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.</p> <p>Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.</p> <p>Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40+5m über Grund zu</p>

versehen. Der Farbring kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

**Nachtkennzeichnung:**

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf halber Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf „dedundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de umgehend bekannt zu geben. Der Ausfall der Störung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die

	<p>Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.</p> <p>Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.</p> <p><b>Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)</b> Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung allen Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktiven Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.</p> <p>Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt. Hierbei sind vom Betreiber folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p>a.) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle; b.) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.</p> <p>In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10053-e14, vom 07.06.2024 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage <u>außerhalb</u> des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen Gründen <u>keine</u> Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.</p> <p>Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.</p> <p>Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.</p> <p><b>Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.</b></p>
7.3	Der Bauherr hat dem Landesverwaltungsamt, Referat 307 eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
7.4	Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Landesverwaltungsamt, Referat 307, über die Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen: 307.5.13.30314-32/20230 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7.5	Dem Landesverwaltungsamt -Referat 307- ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.
8.	<b>Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b>
8.1	Zur vollständigen Eingriffskompensation für die 2 verfahrensgegenständlichen WEA ist eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 230.000,00 Euro zu leisten. Die Ersatzzahlung ist vor Beginn der Hochbauarbeiten an die Landeshauptkasse zu entrichten. Vor Beginn der Hochbauarbeiten wenden Sie sich an die obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Ref. 407, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale)) und fordern dort die

	zur ordnungsgemäßen Überweisung erforderlichen Angaben (Kassenzeichen, Bankverbindung) ab.
8.2	Die Ersatzmaßnahme E1 ist wie auf dem Maßnahmenblatt in der Zusammenfassenden Unterlage zur Umplanung vom 13.02.2024, dort im Anhang 5.1.1 auf Seite 8-9 beschrieben sowie auf den Karten 5.1 und 5.2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.04.2023 (im Anhang 12.2) dargestellt, umzusetzen.
8.2.1	Die Kontrollen bzw. Abnahmen der Ersatzmaßnahme E1 sind wie auf dem Maßnahmenblatt im Textabschnitt Funktionskontrolle (Seite 9) beschrieben durch Vor-Ort-Begehungen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sie sind als Antragstellerin für die Terminabstimmung der Vor-Ort-Begehungen mit der unteren Naturschutzbehörde selbst zuständig und erstellen jeweils einen Ergebnisbericht, der der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu übermitteln ist.
8.3	Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen ASM1, ASM2, ASM3, ASM4 und ASM5 sowie ASM7 sind wie auf den Maßnahmenblättern in der Zusammenfassenden Unterlage zur Umplanung vom 13.02.2024, dort im Anhang 5.1 auf Seite 10-15 und 17-18 beschrieben, umzusetzen bzw. zu gewährleisten.
8.3.1	Vor Inbetriebnahme der einzelnen WEA sind der Genehmigungsbehörde die nach der Artenschutzrechtlichen Maßnahme ASM5 erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen wie auf dem Maßnahmenblatt im Textabschnitt Funktionskontrolle (Seite 15) beschrieben vorzulegen. Die danach auch erforderliche Dokumentation der Abschaltungen ist jeweils zum Jahresende der unteren Naturschutzbehörde zusammenfassend schriftlich zu übermitteln. Diese Dokumentation hat für die einzelnen WKA folgende Angaben zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zeitraum (Datum mit Uhrzeit / von bis),</li> <li>• die Dauer (Summe der Stunden im Zeitraum) und</li> <li>• den Anlass (Ernte und Mahd oder Pflügen oder Grubbern oder Eggen) der stattgefundenen bewirtschaftungsbedingten Abschaltungen.</li> </ul>
8.3.2	Vor Beginn der Rückbauarbeiten und vor Baubeginn der einzelnen WEA sind der unteren Naturschutzbehörde die nach der Artenschutzrechtlichen Maßnahme ASM7 erforderlichen Untersuchungsergebnisse wie auf dem Maßnahmenblatt im Textabschnitt Funktionskontrolle (Seite 17-18) beschrieben schriftlich mitzuteilen.
8.4	Zum Schutz von Fledermausarten sind die einzelnen WEA antragsgemäß mit folgenden Betriebszeiten-Einschränkungen zu betreiben: Die WEA sind im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/sec in Gondelhöhe und Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ vollständig abzuschalten.
8.5	Die Abschaltung der WEA entfällt bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.
8.6	Die Betriebs- und Abschaltzeiten werden über die Betriebsdatenregistrierung der WEA erfasst. Die Betriebsdaten der WEA für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. werden der Genehmigungsbehörde als 10 Minuten Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) in digitaler Form (Excel, .csv Format; kein pdf) jährlich zum 30.11. vorgelegt. Konkret vorgelegt werden dabei die über die 10 Minuten Intervalle gemittelten Messwerte zu Windgeschwindigkeit in m/s, Gondelaußentemperatur in $^{\circ}\text{C}$ , Rotorgeschwindigkeit in U/min, Niederschlag in mm/h und Leistung in kWh sowie die Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone.
8.7	Unmittelbar vor Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

8.8	Die WEA sind mit einem Niederschlagsmesser auszustatten.
8.9	Die unter Punkt 1 formulierten Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse sind antragsgemäß für den gesamten Betriebszeitraum der einzelnen WEA einzuhalten. Die Antragstellerin verzichtet mit Schreiben vom 27.03.2023 ausdrücklich auf ein akustisches Höhenmonitoring nach Errichtung der Anlagen zur nachträglichen Anpassung der Abschaltzeiten an die tatsächliche Höhenaktivität der Fledermäuse
8.10	Im Windpark dürfen keine weiteren Gehölzpflanzungen durch die Antragstellerin angelegt werden.
9.	Betriebseinstellung
9.1	Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
9.2	Der Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen beizufügen. Sie müssen Angaben über folgende Punkte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Rückbau, bloße Stilllegung, andere Nutzung usw.),</li> <li>• bei einem Rückbau der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,</li> <li>• bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,</li> <li>• die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib.</li> </ul>
9.3	Das Abfahren der Anlage zur Betriebseinstellung hat so zu erfolgen, dass Einsatz- und Hilfsstoffe vor der Stilllegung noch soweit wie möglich verbraucht werden.

## V. Begründung

### 1. Antragsgegenstand

Die JUWI GmbH hat mit Antrag vom 17.04.2023 (Posteingang am 24.04.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt 2 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung umfasst den im Tenorpunkt I/2. näher bezeichneten Umfang einschließlich dort genannter Parameter, Leistungsdaten und Nebenanlagen.

### 2. Genehmigungsverfahren

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind unter Nummer 1.6.2 Verfahrensart „V“ (weniger als 20 WEA) bzw. unter Nummer 1.6.1 Verfahrensart „G“ (20 WEA oder mehr) im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Für das Vorhaben, 2 WEA zu errichten und zu betreiben ist somit eine Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz Verfahrensart „V“ erforderlich.

Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG werden die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erfasst. Die genannten Entscheidungen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend an den bestehenden Windpark Reinstedt / Ermsleben. Die Standorte selbst liegen jedoch außerhalb des Vorranggebietes Windenergie.

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Windpark Reinstedt / Ermsleben bilden die beantragten WEA mit den bestehenden und genehmigten WEA des Windparks eine gemeinsame Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. In der bestehenden Windfarm werden derzeit 36 WEA betrieben. Nach Abschluss des bereits genehmigten Repowerings werden im Windpark 29 WEA und im benachbarten Windpark Aschersleben / West 4 WEA betrieben. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 Spalte 1 des

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetztes (UVPG) besteht für Windfarmen mit 20 oder mehr Anlagen und einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m als solches eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Durch das geplante Vorhaben zur Errichtung von 2 WEA wird die bestehende Windfarm (Windpark Reinstedt/Ermsleben) geändert. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für Änderungen eines Vorhabens, für das an sich bereits eine UVP-Pflicht besteht und bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde, eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Erforderlichkeit einer UVP durchzuführen.

Durch die Antragstellerin wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt. Da die Genehmigungsbehörde dies ebenfalls für zweckmäßig erachtet hat, war eine UVP durchzuführen. Der § 6 WindBG ist vorliegend nicht anwendbar, da die beantragten Standorte (knapp) außerhalb des Windvorranggebietes liegen.

Mit Feststellung der UVP-Pflicht war über die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden (deshalb 1.6.2 Verfahrensart „G“).

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist gemäß § 2 in Verbindung mit Anhang lfd. Nr. 1.1.8 der Immi-ZustVO der Landkreis Harz.

Im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Abt. 3 - Ref. 307, Verkehrswesen
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung, und Forsten Mitte
- Landesstraßenbaubetrieb Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Geschäftsstelle
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, der Bundeswehr, Referat. Infra I 3
- Landkreis Harz, Dez. IV, A67, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Mitnetz Strom GmbH,
- Landkreis Harz, Dez. IV, A67, untere Naturschutz- und Forstbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergwesen, Sachsen-Anhalt
- Landkreis Harz, Dez. IV, A63, Bauordnungsamt
- Stadt Falkenstein (Harz) / Bauamt, Ermsleben
- Ministerium für Infrastruktur u. Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, (Referat Sicherung der Landesentwicklung)
- Landkreis Harz, Dez. IV, A67, untere Bodenschutz- u. Landwirtschaftsbehörde
- Landkreis Harz, Dez. IV, „A63.1 SG Planungsrecht, 63.1.2 Kreisentwicklung
- Landkreis Harz, Dez. IV, A67, Untere Wasserbehörde
- Landkreis Harz, Dez. II, A32, SG Brand- u. Katastrophenschutz; ZMZ
- Landkreis Harz, Dez. II, A53, Gesundheitsamt
- Bundesnetzagentur, Referat 226 Richtfunk
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,

Die Behörden, Ämter und Unternehmen haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und IV berücksichtigt wurden.

### **Auflagenvorbehalte**

Die Auflagenvorbehalte zur Standsicherheit und zum Einbau einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wurden durch die Antragstellerin beantragt.

Der Auflagenvorbehalt zur Standsicherheit ist notwendig da die Standsicherheitsprüfung im Zuge der Errichtungsarbeiten fortlaufend erfolgt, so dass eine abschließende Regelung zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht möglich ist.

Die Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist entsprechend AVV Kennzeichnung Anhang 6 vorgesehen. Hierdurch werden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 9 Absatz 8 (EEG 2023) umgesetzt, die den verpflichtenden Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 01.01.2024 festlegt. Voraussichtlich wird ein transpondergesteuertes System zum Einsatz kommen. Derzeit werden

diese Systeme nach den Bestimmungen des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung (2020) zertifiziert („Baumusterprüfung“). Aus diesem Grund können noch keine konkreten Herstellerunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Erst nach Vorlage der Baumusterprüfung ist eine abschließende Bewertung möglich.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 und 19 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die UVP wurde durch die Antragstellerin ein UVP-Bericht erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Die Antragsunterlagen, einschließlich UVP-Bericht lagen in der Zeit vom 03.06.2024 bis 02.07.2024 bei der Genehmigungsbehörde sowie in den Gemeinden Stadt Ascherleben, Stadt Falkenstein OT Ermsleben und Stadt Seeland OT Nachterstedt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen und zur Möglichkeit Einwendungen zu erheben wurden im Amtsblatt des Landkreises Harz 5/2024 sowie in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Quedlinburg und Ausgabe Aschersleben vom 25.05.2024 bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde das Vorhaben über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

Einwendungen konnten im Zeitraum vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024 bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden.

Zum Vorhaben wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Da keine Einwendungen eingegangen sind, war die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde im Amtsblatt 08.2024 des Landkreises Harz und in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Quedlinburg und Ausgabe Aschersleben vom 23.08.2024 öffentlich bekannt gegeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden in Rahmen der UVP gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 i.V.m § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden aufgezeigt und bewertet. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts. Zudem wurden die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Ämter sowie die vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt und durch eigene Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde ergänzt.

Die im Rahmen der UVP-Prüfung erarbeitete zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sowie die begründete Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind in der Anlage 2 zu diesem Bescheid dargestellt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

### 4. Entscheidung

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitten III und IV dieses Bescheides die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 in Verbindung mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Auflagenvorbehalt im Tenorpunkt I Nr. 7 hat seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er wurde formuliert, weil eine weitere Verzögerung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag

- durch die Detailprüfungen der erst noch zu erarbeitenden Standsicherheitsnachweise und Ausführungspläne vermieden werden soll, die für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens insgesamt nicht entscheidungserheblich sind.
- Die Zertifizierung der bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist noch nicht abgeschlossen. Für die Klärung der Genehmigungsfähigkeit der WEA ist die Zertifizierung der BNK nicht entscheidungserheblich. Diese kann auch im laufenden Verfahren ergänzt werden, da erst nach Zertifizierung abschließend gültige Herstellerunterlagen zur Verfügung gestellt werden können.

## 5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

### Raumordnungsrechtliche Voraussetzungen

#### 1. Oberste Landesentwicklungsbehörde

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von *raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend*. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlage vom Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer maximalen Gesamthöhe von 250 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum. Vom Vorhaben sind die Festlegungen des REP Harz 2009

- Vorranggebiet für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ (Kap.4.3.4 Z 1 REP Harz)
- Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes III „Reinstedt-Ermsleben“ (Kap. 4.6.2 Z 1 REP Harz)

betreffen. Für die geplante Erweiterung des Windparks soll von diesen Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Mit Bescheid vom 08.01.2024 wurde dem diesbezüglichen Antrag durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz stattgegeben. Auch die geringfügige Standortverschiebung der 2 beantragten WEA führt zu keiner anderen raumordnerischen Entscheidung. Mit Schreiben vom 12.04.2024 hält die Regionale Planungsgemeinschaft Harz den positiven Bescheid zur Zielabweichung auch nach Standortverschiebung aufrecht.

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### 2. Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Die Vorhabenstandorte befinden sich im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplanes Harz (REPHarz); innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft III, Nordöstliches Harzvorland“ (Pkt. 4.3.4 Z 1 REPHarz) und außerhalb der im Pkt“ 4.6. des REPHarz ausgewiesenen Gebiete für die Nutzung der Windenergie. Die Standorte befinden sich jedoch im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie IV, Reinstedt“ des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ (SaTP-Wind). Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft sind Nutzungen, die der landwirtschaftlichen Produktion entgegenstehen, auszuschließen.

Die JUWI GmbH hat auf Grund des v.g. möglichen Widerspruchs ihres Vorhabens zu geltenden Zielen der Raumordnung mit Schreiben vom 19.04.2023 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG gestellt. Einem Antrag auf Zielabweichung soll durch die Regionalversammlung stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung des REPHarz nicht berührt werden.

Das VRG Landwirtschaft III, Nordöstliches Harzvorland“ hat eine Flächengröße von 1.530 ha. Die Teilfläche des VRG Landwirtschaft III, Nordöstliches Harzvorland“ zwischen der L 85 im Norden, der L 229 im Süden, der Ortslage Reinstedt im Westen und der Planungsregionsgrenze im Osten ist 670 ha groß. Darin befindet sich das VRG für die Nutzung der Windenergie III, Reinstedt-Ermsleben“. Die zwei beantragten WEA sollen innerhalb der Teilfläche zwischen dem VRG für die Nutzung der Windenergie Nr. III, Reinstedt-Ermsleben“ und der Landesstraße L 85 errichtet werden. Diese Teilfläche ist 70 ha groß. Gemäß Zielabweichungsantrag und BImSchG-Antrag werden für die zwei WEA insgesamt 6.500 m<sup>2</sup> Fläche, also 0,6 ha, und davon dauerhaft ca. 950 m<sup>2</sup> (0,095 ha) in Anspruch genommen. Damit wird 0,9 % der 70 ha großen Teilfläche in Anspruch genommen.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung einerseits und der konkreten örtlichen Verhältnisse andererseits die betroffene landesplanerische Vorbehaltsfunktion im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf den betroffenen Ackerschlägen im Wesentlichen weiterhin möglich. Die Zielabweichung würde das mit der Vorranggebietsausweisung für Landwirtschaft verbundene planerische Ziel des REPHarz nicht relevant beeinträchtigen. Die Grundzüge der Planung mit Bezug auf die raumordnerischen Erfordernisse der Landwirtschaft sind also nicht berührt.

Aus regionalplanerischer Sicht können die negativen Umweltauswirkungen kompensiert werden bzw. durch Minderungsmaßnahmen entsprechend BNatSchG bzw. MULE-Leitfaden gemindert werden. Unter diesen Bedingungen bleibt die gesamtäumliche Plankonzeption des REPHarz erhalten. Der im Zuge der Abwägung des REPHarz erfolgte Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und Raumfunktionen bleibt aus regionalplanerischer Sicht gewahrt. Neue raumbedeutsame Konflikte sind durch Folgewirkungen einer Zielabweichung nicht zu erwarten.

Da mit der Zielabweichung für die zwei WEA keine Verringerung des Flächenanteils der im REPHarz ausgewiesenen Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden ist, wird auch das bisherige Flächenverhältnis der positiven Windgebietsfestlegungen (insgesamt 1.420 ha) und der negativen Ausschlusswirkung im restlichen Raum (ca. 280.000 ha) der jetzigen Planungsregion Harz nicht negativ verändert. Damit wird weiterhin der privilegierten Windenergienutzung in der Planungsregion Harz hinreichend substantiell Raum gegeben. Die Errichtung und der Betrieb der zwei WEA berührt über die Zielkonflikte mit den Festlegungen der Pkt. 4.3.4. Vorranggebiet für Landwirtschaft III, "Nordöstliches Harzvorland" und 4.6. Gebiete für die Nutzung der Windenergie hinaus kein weiteres Ziel des REPHarz.

Es ist auch kein allgemeiner Widerspruch zu den Zielstellungen SaTP-Wind zu erwarten. Vielmehr entspricht die Errichtung von 2 WEA im zeitlichen Vorgriff dem SaTP-Wind und dessen allgemeinen und ortskonkreten Zielstellungen, hier die des (im Vergleich zum REPHarz erweiterten) Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Reinstedt im konkreten und den bundes- und landespolitisch gewollten deutlichen Ausbau der Windenergiegebiete im Allgemeinen.

Damit ist festzustellen, dass durch die Errichtung von 2 WEA im unmittelbaren Anschluss an das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie III, "Reinstedt-Ermsleben" die Grundzüge der Planung des REPHarz, nicht berührt werden.

Als eine weitere Voraussetzung für eine Zielabweichung und seine raumordnerische Vertretbarkeit wird nach niedersächsischer Verwaltungsvorschrift zum ROG und NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (2018) eine unvorhersehbare Planungslücke durch Veralten der Planung und Veränderung der Planungsgrundlagen, z.B. durch neue Gesetze, als Vorgriff auf eine laufende Änderung des betroffenen Ziels genannt.

Im Juli 2022 hat der Bundestag mehrere Gesetze zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen. Da zur Erweiterung der Windgebietskulisse für den 2. Entwurf des SaTP-Wind in der Planungsregion Harz zunehmend auch Potenzialflächen mit höherem Umweltkonfliktpotenzial in den Blick genommen werden müssen, drängt sich die grundsätzliche Übernahme der Windgebiete des 1. Entwurfes, insbesondere die mit bereits vorhandenem WEA-Bestand und/oder nur geringem bis mittleren Konfliktpotenzial, in den 2. Entwurf förmlich auf.

Damit sind die Bedingungen für die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG erfüllt. Die Regionalversammlung hat die Zielabweichung in der Sitzung vom 07.12.2023 beschlossen. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 18.01.2024 zugestimmt.

Aufgrund der von der Antragstellerin geplanten Standortverschiebung der 2 beantragten WEA um 5 m nach Südwesten bzw. um ca. 105 m nach Südosten wurde das Vorhaben erneut von der Regionalen Planungsgemeinschaft beurteilt. Mit Bescheid vom 12.04.2024 hat sie festgestellt, dass die Zielabweichung vom 18.01.2024 auch für die Standortverschiebung Gültigkeit behält. Durch die geringfügige Verschiebung der WEA-Standorte werden keine weiteren entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen berührt. Die Zulassung der Abweichung auch für die geänderten Standorte der WEA ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten weiterhin vertretbar und berührt nicht die Grundzüge des Regionalen Entwicklungsplanes Harz.

#### Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich, die bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage des Vorhabens richtet sich daher in diesem Fall nach § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB unter anderem nach Nr. 5 privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient.

In § 35 Abs. 3 BauGB sind öffentliche Belange beispielhaft (nicht abschließend) aufgeführt. Diese Belange müssen dem privilegierten Vorhaben konkret entgegenstehen, um zur Unzulässigkeit zu führen. Es ist eine Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang erforderlich, wobei das Gewicht, das der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist.

Das geplante Vorhaben der Errichtung einer Windenergieanlage darf

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widersprechen bzw. diesen entgegenstehen,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, nicht widersprechen bzw. diesen entgegenstehen,
- keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen,
- keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordern,
- nicht Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht beeinträchtigen, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz nicht gefährden,
- nicht die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören.

Einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan gibt es für Reinstedt und Ermsleben nicht. Somit steht dieser Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen.

Auch handelt es sich bei einer Windenergieanlage nicht um ein Vorhaben, das im Sinne des „Siedelns“ wirkt. Das Vorhaben dient nicht dem Aufenthalt von Menschen. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB ist somit ebenfalls nicht zu befürchten.

Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen sind nicht zu erwarten, da das Gebiet für Windenergieanlagen bereits ausreichend erschlossen ist.

Hinsichtlich der weiteren in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange waren die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachämter des Landkreises bzw. der jeweils zuständigen Behörden einzuholen und zu berücksichtigen. Die Einzelergebnisse sind in den jeweiligen Abschnitten dieser Begründung dokumentiert

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB steht die Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegen. Dies trifft jedoch erst nach einer in der Überleitungsvorschrift §245e BauGB geregelten Übergangszeit zu. Nach §245e Abs. 1 BauGB bleibt für alle bis zum 01.02.2024 wirksam werdenden Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anwendbar. Bestandsplanungen entfalten somit weiterhin ihre umfassende Steuerungswirkung.

Vorerst wurden das im WindBG geregelte Flächenbedarfsziel bzw. der Flächenbeitragswert für Sachsen-Anhalt sowie ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel noch nicht erreicht. § 245e Abs. 1 BauGB ist daher anzuwenden.

Der geplante Standort für die Windenergieanlage befindet sich außerhalb des im aktuell rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz erfassten Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie. Mit Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vom 08.01.2024 ergänzt durch Bescheid vom 12.04.2024 wurde der Zielabweichung dahingehend zugestimmt, dass die Errichtung von 2 WEA auf den beantragten Standorten innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ und außerhalb der Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig ist und den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Stehen keine der genannten öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegen, ist es aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Ggf. genannte Hinweise/ Auflagen/ Bedingungen der beteiligten Fachämter/ Behörden müssen Berücksichtigung finden, was entsprechend erfolgt ist.

Bei nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässigen Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Bauherr hat diese Erklärung vorgelegt. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 ist durch Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherzustellen. Es wird eine Sicherungsleistung für den Rückbau hinterlegt.

#### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt IV, Nr. 1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

## 5.2 Bauordnungsrecht (Abschnitt III, Nr. 1 und 2)

### Bedingungen

Entsprechend § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherheitsmittel abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaues der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherungsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Hierbei wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen.

Spätere Verwertungserlöse aus der Anlage (Erlöse aus Recycling/Wiederverkauf von Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend der vorliegenden Kostenschätzungen für den Rückbau im Kapitel 15. 1.a. wurden daher in Abhängigkeit von der allgemeinen Preisentwicklung für den in 20 Jahren eintretenden Rückbauzeitpunkt ermittelt.

Mit der aufschiebenden Bedingung soll sichergestellt werden, dass von der Baugenehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Bauaufsichtsbehörde dieses Sicherungsmittel als geeignetes anerkannt und es angenommen hat.

Die Baufreigabe wird erteilt werden, nachdem durch die Genehmigungsbehörde das letztendlich nachgewiesene Sicherungsmittel in der Art und Höhe anerkannt hat.

### Auflagen (Abschnitt IV Nr.2)

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen angegebenen Vorschriften der BauO LSA.

Die Prüfung der Standsicherheit wurde dem Prüflingenieur für Baustatik; Dipl.-Ing. Thomas Beyer, Magdeburg; übergeben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind Bestandteil dieser Genehmigung und vollumfänglich umzusetzen. Da die Prüfung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch nicht abgeschlossen ist, war ein entsprechender Vorbehalt zu formulieren. Die Zustimmung der Antragstellerin zu diesem Auflagenvorbehalt ist unter Punkt 15.1.g.7 der Antragsunterlagen enthalten. Der Inhalt des Prüfberichts zur Standsicherheit wird zum Bestandteil der vorliegenden Genehmigung erklärt.

### Denkmalschutz / Archäologie

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 8 i.V. mit § 4 DenkmSchG LSA und § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG LSA. Sie beantragten die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für das o.g. Vorhaben. Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist nach § 14 Abs. 4 und 5 DenkmSchG LSA schriftlich und im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erfolgt auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA, für den Fall, dass bislang nicht ablesbare Belange des Denkmalschutzes bekannt werden, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Das o.g. Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 3 -5 DenkmSchG LSA (hier: Grabhügel und Kreisgräben). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden.

Auf der Grundlage des o.g. Planwerkes Bauvorhaben tangiert das Vorhaben mehrere hochrangige Bodendenkmale. Die Fundstellenkartierung in diesen Bauabschnitten (BA) zeigt eine hohe archäologische Befunddichte. Die Ausdehnung dieser hochrangigen Befundflächen in den Baubereich ist sicher. Eine exakte Abgrenzung der Befundflächen ist im Planungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich die Denkmalsubstanz noch unter der rezenten Oberfläche verbirgt. Kulturdenkmale sind grundsätzlich etwa im Sinne der §§ 1 (2) und (3) sowie 9 (1) und (2) DenkmSchG LSA zu nutzen. Erweisen sich Eingriffe als unvermeidbar ist davon auszugehen, dass den eigentlichen Erdarbeiten archäologische Untersuchungen voranzugehen haben. Die o. g. Baumaßnahme führt daher zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Kulturdenkmale.

Gemäß § 1 (2) und § 9 (1) DenkmSchG LSA ist die Erhaltung von Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern. (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Bauvorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal vor der Veränderung/Umgestaltung in Form

einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht). Regelungen zur Dokumentation und deren Kostenübernahme trifft der § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Entsprechend § 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA sind: "Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen festzulegen." Art und Umfang der Dokumentation sind in den Dokumentationsstandards (Vademecum) der Fachaufsichtsbehörde, des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, niedergelegt (siehe Auflage Pkt. 2). Ableitend aus dem Erhaltungsgrundsatz aus § 2 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA liegt auch die Ausführung einer archäologischen Dokumentation im öffentlichen Interesse. In Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit dem vorgetragenen Interesse des Veranlassers, wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse vorliegend höher zu bewerten ist. Die in diesem Bescheid getroffene Verfügung zur Ausführung der Dokumentation ist geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Sie ist auch erforderlich. Mit dem Bodeneingriff im Bereich der archäologischen Denkmäler ist zu erwarten, dass Teile des Kulturdenkmals unwiederbringlich verloren gehen. An die nachfolgenden Generationen kann der Eindruck vom Denkmalwert der Funde oder Befunde nur durch die Dokumentation weitergegeben werden. Die Durchführung einer archäologischen Grabung ist auch angemessen. Es besteht gegenüber dem Denkmalschutz kein anderes schwerwiegendes Interesse. Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 kann der Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz als Genehmigungsbehörde ist ermächtigt, zu prüfen, ob Sie als Veranlasser grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet werden können. Gemäß § 40 VwVfG hat sie festzustellen, in welcher Höhe der Veranlasser zur Kostentragung in Anspruch genommen werden kann. Der Veranlasser wird nach dem Verursacherprinzip zur Tragung der Kostenlast herangezogen.

Mit dem von Ihnen geplanten Vorhaben geben Sie für die Maßnahme an den Denkmälern Anlass und sind durch die Errichtung der Windkraftanlage in der Lage, mit der Realisierung der Maßnahme längerfristig Erträge zu erzielen. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat das Vorhaben unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange genehmigt, da keine andere Möglichkeit der Errichtung der Windkraftanlage besteht (§ 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA). Dadurch werden Kulturdenkmäler verändert/umgestaltet und die Dokumentation stellt das geeignete Mittel dar, die Funde und Befunde zu sichern. Die erteilten Auflagen sind somit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen und geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel und der Schwerpunkt aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist die Erhaltung originaler "Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit".

Bei unvermeidbaren Eingriffen in Bodendenkmäler ist daher besonderer Wert auf die fachgerechte Dokumentation der Befundssituation zu legen. Im Zuge der Ausübung des Auswahlermessens reduziert die Rechtsnorm des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA die Auswahl der Entscheidungsmöglichkeiten einzig auf die Ausführung einer Dokumentation. Die Entscheidung erfolgt somit auf der gesetzlichen Grundlage und dem Schutzzweck der Ermächtigung des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA, Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern vor deren Realisierung zu dokumentieren, um in den Fällen unvermeidbarer Veränderungen oder Umgestaltungen das Kulturdenkmal nachfolgenden Generationen zu überliefern. In § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA finden die allgemeinen Grundsätze zur Tragung der Kosten insoweit ihre Einschränkung, als dass eine Verpflichtung des Veranlassers zur Übernahme der Dokumentationskosten nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in Betracht zu ziehen ist. Die Unzumutbarkeitsgrenze im Falle der Dokumentation ist in der Regel erreicht, wenn durch die Dokumentation die gesamte Maßnahme um einen unangemessenen Prozentsatz verteuert wird. Die Untere Denkmalschutzbehörde des LK Harz geht davon aus, dass ein entschädigungspflichtiger Eingriff dann vorliegt, wenn die Dokumentationspflicht die Kosten der Gesamtmaßnahme um 10 bis 15 vom Hundert erhöht. In dem vorliegenden Fall ist nicht zu erwarten, dass die Unzumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Der Veranlasser bestimmt über die Formulierung des Antrages im Genehmigungsverfahren. Aus der Trägerschaft einer Maßnahme ergibt sich wie im gesamten Bereich des sonstigen Investitionswesens die finanzielle Verantwortlichkeit. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 1 DenkmSchG LSA glaubhaft zu machen.

### **5.3 Brandschutz (Abschnitt IV, Nr. 3)**

Die Rechtsgrundlagen der brandschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus den in den geltenden Vorschriften und technischen Richtlinien.

### **5.4 Immissionsschutz (Abschnitt IV, Nr. 4)**

Zu 4.1.

Zur Entscheidung über den Einwirkungsbereich und zur Bewertung der schalltechnischen Anforderungen wird der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte festgelegt. Die festgelegten Immissionsrichtwerte stellen den maximal zulässigen Gesamtbeurteilungspegel dar, der von allen auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen verursacht werden darf, nicht hingegen den Teilpegel, den eine einzelne WEA am Immissionsort einhalten muss.

Bei den Immissionsorten 1 (Frose, Reinstedter Straße), 4 (Ermsleben, Mühlenstraße 32d), 5 (Ermsleben, Mühlenstraße 34) und 7 (Reinstedt, Ermslebener Straße 1) handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich. Für diese Nutzungen sind hinsichtlich Lärmimmissionen regelmäßig die Schutzmaßstäbe für gemischt nutzbare Flächen heranzuziehen, da im Außenbereich gelegene Wohnhäuser grundsätzlich mit der Aufnahme privilegierter gewerblicher Nutzungen in der Nachbarschaft rechnen müssen, mithin nur einen Schutzanspruch beanspruchen können, der auch für andere gemischte Nutzungen gilt, in denen das Wohnen noch regelmäßig zulässig ist.

Beim Immissionsort 2 (Aschersleben, Harzblick) handelt es sich um ein faktisches allgemeines Wohngebiet. Zwar liegt für diese Fläche kein Bebauungsplan vor. Da die gesamte Umgebungsbebauung den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes trägt, ist für diese Nutzung der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zu gewährleisten.

Die Festsetzung des zulässigen Immissionsrichtwertes für den Immissionsort 3 (Ermsleben, Am Mittelweg 14) resultiert aus der Festsetzung des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Falkenstein legt für den Bereich Am Mittelweg, OT Ermsleben eine gemischte Nutzung fest.

Die Immissionsorte 6 (Reinstedt, Forellenweg 1), 8 (Reinstedt, Ermslebener Straße 11) und 11 (Reinstedt, Siedlung 15) liegen an den Ortsrandlagen Reinstedt, jeweils an der Grenze zum Außenbereich. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2002 (10 S 1502/01) anerkannt, dass eine Wohnnutzung am Rande eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zum Außenbereich Lärmimmissionen aus einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben in gewissen Grenzen eher hinnehmen muss, als diejenigen im Inneren eines solchen Wohngebietes. Bei Windkraftanlagen handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Mit Entscheidung vom 29.07.2005 (3 ZU 239/08) hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen für Wohnnutzungen in Randlage zum Außenbereich dargelegt, dass diese auch in einem mit B-Plan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet bezogen auf die Werte der TA Lärm einen niedrigeren Schutz in Anspruch nehmen können, mit der Folge einen Mittelwert zwischen einem Allgemeinen Wohngebiet und einem Mischgebiet als zulässig zu betrachten. Insofern wird für diese Immissionsorte die Gemengelagenregelung in analoger Weise angewandt und entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ein geeigneter Zwischenwert gebildet. Die Umgebung der Immissionsorte 6 und 8 trägt den Charakter eines reinen Wohngebietes. Als geeigneter Zwischenwert im Grenzbereich zum Außenbereich ist der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes angemessen. Er lässt genug Ruhe zu, um einer Wohnbaufläche gerecht zu werden und ermöglicht gleichzeitig ausreichend Spielraum, um gewerbliche Tätigkeiten im Außenbereich zu ermöglichen. Daher wurden für die Ortsrandlage Forellenweg und Ermslebener Straße 11 tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) als geeigneter Zwischenwert festgelegt.

Am Immissionsort 11 wurde der Zwischenwert auf tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) festgelegt. Die Bebauung im Bereich Siedlung ist von einem allgemeinen Wohngebietscharakter geprägt. Daher war im Randbereich zum Außenbereich ein Zwischenwert zu bilden, der hier einen angemessenen Interessenausgleich schafft. Dies ist mit dem um 5 dB(A) höheren Werten gegenüber einem faktischen allgemeinen Wohngebiet gegeben.

Die Immissionsorte 9 (Reinstedt, Dornbergsweg 4) und 13 (Reinstedt, Froser Straße 5) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark“ des OT Reinstedt, der für die betreffenden Grundstücke ein Gewerbegebiet festsetzt.

Für den Immissionsort 10 (Reinstedt, Schielestraße) ist die Gemengelagenregelung des Punktes 6.7 TA Lärm heranzuziehen. Vorliegend grenzt der „Gewerbe- und Industriepark“ Reinstedt an die bebaute Ortslage Reinstedt. Im Bereich Schielestraße befinden sich überwiegend Wohnnutzungen. Damit grenzt hier ein Gewerbegebiet an ein allgemeines Wohngebiet. Entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sind als geeigneter Zwischenwert tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) angemessen.

Der Immissionsort 12 (Reinstedt, Ascherslebener Straße) liegt im Außenbereich des OT Reinstedt. Hierbei handelt es sich um einen Baumschulbetrieb, mithin eine privilegierte gewerbliche Nutzung. Damit sind für diesen Standort die Immissionsrichtwerte für gewerbliche Nutzungen analog heranzuziehen. Da die Genehmigung des Baumschulbetriebs keinen Nachtbetrieb zulässt und keine betriebsbezogene Wohnnutzung beinhaltet, besteht für diesen Immissionsort kein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch für die Nachtzeit. Mithin war kein entsprechender Immissionsrichtwert nachts festzulegen.

#### Zu 4.2

Zum Nachweis, dass durch die Errichtung und den Betrieb der 2 verfahrensgegenständlichen WEA keine erheblichen Lärmbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten verursacht werden, wurde durch die Antragstellerin ein „Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Standort Reinstedt Nord“ der I17-Wind GmbH & Co.KG vom 11.12.2023 (Bericht Nr.: I17-SCH-2023-196) vorgelegt.

Die gutachterliche Berechnung erfolgte auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung der Hinweise des LAI zum Schallschutz bei Windenergieanlagen (Interimsverfahren). Es wurden die Vorbelastungen sowohl durch die bestehenden WEA, als auch durch andere gewerbliche Anlagen im Einwirkungsbereich der beantragten WEA berücksichtigt.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose weist nach, dass durch die Gesamtbelastung aller am Standort verursachten Lärmimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten überwiegend eingehalten werden können.

Während der Nachtzeit überschreitet die Gesamtbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten Westdorf, Am Landgraben, Aschersleben, Über der Eine und Harzblick, Welbsleben Hauptstraße 21 (Ziegelei) und Reinstedt, Forellenweg 1 und 6 und Ermslebener Straße 11 um bis zu 2 dB(A). Diese Überschreitungen resultieren ausschließlich aus den an den jeweiligen Immissionsorten bestehenden Vorbelastungen. Durch die Zusatzbelastung erhöht sich die Gesamtbelastung nur um max. 0,3 dB(A). Eine derartig geringe Erhöhung ist nur rechnerisch ermittelbar, tatsächlich jedoch nicht wahrnehmbar und damit für die immissionsschutzrechtliche Bewertung unbeachtlich.

Die Zusatzbelastung der verfahrensgegenständlichen WEA 14 und 15 unterschreitet an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) oder mehr. Dies bedeutet, dass alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der WEA 14 und 15 liegen. Eine Berücksichtigung dieser Immissionsorte ist gemäß Nr. A 1.3 in Verbindung mit Nr. 2.3 und 2.2 TA Lärm im vorliegenden Genehmigungsverfahren daher auch nicht geboten.

Die maximal zulässigen Lärmemissionen sind in Nebenbestimmung 4.1 als Oktavschalleistungspegel Lemax bestimmt. Darin sind alle zu berücksichtigenden Unsicherheiten erfasst. Zusätzlich wird, aus Gründen des Verständnisses und der Nachvollziehbarkeit der Berechnung, in der Nebenbestimmung 4.1 der reine Oktavschalleistungspegel LWA auf der Grundlage der Herstellerangabe mit aufgeführt. Für die Beurteilung im Genehmigungsverfahren ist der maximal zulässige Emissionspegel des Oktavschalleistungspegels Lemax relevant. Diese in der Nebenbestimmung 4.2 festgelegten Werte stellen die maximal zulässigen Emissionen der WEA unter Berücksichtigung der Unsicherheiten dar und dürfen durch den Betrieb der WEA 14 und 15 nicht überschritten werden. Soweit für künftige Genehmigungsverfahren im Windpark schalltechnische Berechnungen durchgeführt werden, sind für die WEA 14 und 15 die Werte des maximal zulässigen Emissionspegels als Vorbelastung heranzuziehen.

#### Zu 4.3

Bei einem Betrieb der WEA entsprechend dem Stand der Technik sind an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine nach TA Lärm zuschlagrelevanten tonalen oder impulshaltigen Geräuschanteile zu erwarten. Daher wurden entsprechende Zuschläge in der Prognose nicht berücksichtigt. Treten an den Immissionsorten tonale oder impulshaltige Auffälligkeiten auf, deutet dies in der Regel auf einen technischen Defekt oder Wartungsdefizite hin, die durch den Betreiber umgehend zu beseitigen sind.

#### Zu 4.4 /4.5

Die unter 3.2 festgelegten maximal zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionswerten der „Hinweise zur Ermittlung und Bewertung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz zur Anwendung empfohlen wurden. Das vorliegende „Schattenwurfgutachten Reinstedt Nord“ der juwi GmbH vom 16.02.2024 (Bericht Nr.: 100002595 Rev. 01) basiert auf diesen Hinweisen.

Im Ergebnis der Schattenwurfberechnung ist festzustellen, dass die WEA 14 und 15 an mehreren Immissionsorten im OT Reinstedt (5, 43, 44, 46, 47 und 48) ohne Einsatz einer Abschaltautomatik Belästigungen durch periodischen Schattenwurf verursachen können. Die bestehenden WEA im Umfeld der beantragten Standorte verursachen an den gleichen Immissionspunkten ebenfalls Schattenwurf. Da für die immissionsschutzrechtliche Bewertung die Gesamtbelastung an den Immissionspunkten maßgeblich ist, können die neuen Anlagen nur noch die freien Kontingente, bis zum Erreichen der unter Punkt 3.2

festgelegten Immissionswerte, in Anspruch nehmen. Entsprechend der vorgelegten Schattenwurfprognose wird der Immissionswert für die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits durch die am Standort bestehenden WEA erreicht. Dementsprechend war der Antragstellerin der Einbau einer Abschaltautomatik für die WEA 14 und 15 aufzugeben, da diese Anlagen grundsätzlich einen Zusatzbeitrag zu auftretenden Schattenimmissionen verursachen können. Die Abschaltautomatik muss die WEA abschalten, wenn die festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung der bestehenden WEA in der Gesamtbelastung überschritten werden. Werden die Immissionswerte schon durch die Vorbelastung erreicht, müssen die WEA mittels Abschaltautomatik sofort abschalten.

#### Zu 4.6

Der Nachweis zum Einbau der Abschaltautomatik und die Dokumentation der Schattenabschaltung dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung. Dadurch kann nachvollzogen werden, ob die WEA genehmigungskonform arbeiten und an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine erheblichen Belästigungen durch periodischen Schattenwurf verursachen.

#### Zu 4.7 / 4.8 / 4.10

Als Eisabwurf wird das Abwerfen und ggf. Wegschleudern von Eisstücken während des Betriebes einer WEA bezeichnet. Dabei können die Eisstücke teilweise sehr weit geschleudert werden. Dadurch entsteht eine potentielle Gefahr für Verletzung von Personen und Schäden an Sachgütern. Um diese Gefahr zu verhindern, ist an den WEA 14 und 15 ein Eiserkennungssystem zu installieren, das den Eisansatz erkennt und die WEA bei Eisansatz ausschaltet. Ein Abwerfen und Wegschleudern von Eisstücken ist dann nicht mehr zu erwarten. Der Eisansatz fällt dann von den stehenden bzw. trudelnden WEA ab. Dieser Eisabfall entspricht dem Eisabfall an anderen freistehenden Objekten, wie Brücken oder Masten und ist dem allgemeinen Umweltrisiko zuzurechnen. Die WEA wird erst wieder in Betrieb genommen, wenn das Eiserkennungssystem keinen Eisansatz mehr feststellen kann.

#### Zu 4.9

Mit Schreiben vom 07.02.2024 beantragt die JUWI GmbH als zusätzliche Maßnahme zur Reduzierung des Verdriftens von Eisabfall auf die Landesstraße L 85, die Parallelstellung der Rotorblätter zum Trassenverlauf der L 85 während der Abschaltzeit aufgrund von Eisansatz. Mit dieser Maßnahme soll die Wahrscheinlichkeit für das Herabfallen von Eisstücken vom stehenden Rotor auf die Straße zusätzlich reduziert werden.

#### Zu 4.11

Es entspricht dem Stand der Technik, einen Außenfarbanstrich zu nutzen, der störende Lichtreflexionen verhindert. Daher war entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Verwendung nicht reflektierender Farben, matter Glanzgrade festzulegen.

### **5.5 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt IV, Nr. 5)**

Die Rechtsgrundlagen der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen angegebenen Vorschriften und Richtlinien.

Windenergieanlagen unterliegen den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes. Sie dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie genügen. Werden die Anforderungen der DIN EN 50308 (VDE 0127 Teil 100 – harmonisierte Norm) eingehalten, wird davon ausgegangen, dass die grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten sind (Vermutungswirkung).

Die Befahranlage innerhalb der Windenergieanlage ist eine Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 2 Nr. 2 BetrSichV. Es handelt sich um eine Maschine zum Heben von Personen und von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht und muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen. Die durchzuführende Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Krananlage zu überzeugen.

Bei der Inbetriebnahme und der sich anschließenden Verwendung der Windenergieanlagen sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG einzuhalten, wenn Beschäftigte im Windpark arbeiten. Als Voraussetzung für die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen müssen die Gefährdungen, denen Beschäftigte ausgesetzt sein können, bekannt sein.

Verhaltensanweisungen für Arbeiten mit Restrisiken müssen vom Hersteller im Betriebshandbuch und Wartungshandbuch benannt werden (DIN EN 50308:2004 VDE 0127 Teil 100)

#### **5.6 Bodenschutz und Abfallrecht (Abschnitt IV, Nr. 6)**

Entsprechend §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG sind zur Realisierung einer möglichst hochwertigen Verwertung und einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung Abfälle getrennt zu lagern sowie ein Vermischen von Abfällen nicht zulässig.

Entsprechend § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10) i.d.g.F. ist nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls eine entsprechend hochwertige Verwertung anzustreben. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind daher am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i.d.g.F.

Bei einer notwendigen Entsorgung von Bodenmaterialien finden die Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.

Ab dem 01.08.2023 ist für die Verwendung und Verwertung mineralischer Abfälle (Bodenaushub, Recyclingmaterial usw.) in technischen Bauwerken die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) anzuwenden.

Die Nachweisführung der Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Freiwilligen Rücknahme regelt § 25 KrW-AbfG. Auch wenn der Lieferant von den obligatorischen Nachweisverfahren entsprechend NachwV befreit ist, ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgegebenen Abfälle gegenüber den zurückgebenden Konsumenten, hier dem Abfallerzeuger, in geeigneter Weise zu führen.

Entsprechend § 47 KrWG ist die untere Abfallbehörde des Landkreises Harz als zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte über den Betrieb, der Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände (hier z. Bsp. Analytiken, beabsichtigter Entsorgungsweg) von dem Erzeuger oder dem Besitzer von Abfällen einzuholen.

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Mitteilungspflicht bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß § 4 BBodSchG besteht die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.

#### **5.7 Luftverkehrsrecht (Abschnitt IV, Nr. 7)**

Der Standort der geplanten WEA befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen mit Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches Cochstedt. Nach Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung am 15.06.2024 (Az.: ST/5.2.10/202406050010-001/24) stehen der Errichtung des Bauwerks keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegen.

Nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und unter Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird die luftrechtliche Zustimmung unter Festlegung von Auflagen erteilt. Die erforderlichen Auflagen wurden unter Punkt III, Nr. 7 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

## 5.8 Naturschutzrecht (Abschnitt IV, Nr. 8)

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

### Zu 8.1

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann nicht ausgeglichen oder ersetzt werden. Insofern ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. der Ersatzzahlungsverordnung zu verfahren.

Der Eingriffsverursacher hat gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen, dass eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erreicht werden kann (§ 3 Abs. 1 Ersatzzahlungsverordnung). Es erfolgte vorab eine Prüfung, ob Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen möglich wären. Entsprechende Maßnahmen konnten im Zuge der Abstimmung nicht gefunden werden. Aus diesem Grund ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine entsprechende Ersatzzahlung zu leisten.

Kann die Höhe der Ersatzzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht nach den Bestimmungen des Absatzes 1 der Ersatzzahlungsverordnung ermittelt werden, ist für diese Beeinträchtigungen bei mastartigen Eingriffen eine Ersatzzahlung von 500 Euro je Meter über 20 Meter Gesamtbauhöhe zu erheben.

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.04.2023 (im Kapitel 6.4, Seite 48-50) beträgt die Gesamthöhe der 2 geplanten Anlagen - nach Abzug von 20 Meter je WEA - insgesamt 460 Meter.

Durch die Multiplikation der anrechenbaren 460 Meter mit dem Faktor von 500 Euro/Meter wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 230.000,00 Euro ermittelt.

Dementsprechend ist hier eine Ersatzzahlung in Höhe von 230.000,00 Euro zu leisten.

Die Festsetzung der Ersatzzahlung erfolgt im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durch die Behörde, die für die Genehmigung des Eingriffs zuständig ist (§ 3 Abs. 2 Ersatzzahlungsverordnung). Die Ersatzzahlung wird vom Eingriffsverursacher geschuldet (§ 3 Abs. 3 Ersatzzahlungsverordnung). Die Genehmigungsbehörde hat der oberen Naturschutzbehörde eine Durchschrift der Entscheidung, in der die Ersatzzahlung festgesetzt wird, zu übersenden (§ 3 Abs. 4 Ersatzzahlungsverordnung).

Die Ersatzzahlung wird grundsätzlich mit Bestandskraft der Festsetzung fällig, spätestens jedoch mit Beginn der Maßnahme (§ 3 Abs. 5 Ersatzzahlungsverordnung). Im vorliegenden Fall wird der festgesetzte Betrag vor Beginn der Hochbauarbeiten fällig.

Die Ersatzzahlung ist an die Landeshauptkasse zu entrichten (§ 4 Abs. 1 Ersatzzahlungsverordnung).

### Zu 8.2

Die Nebenbestimmung (NB) 8.2 ist entsprechend der Kompensationsverpflichtung des § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und ergeht antragsgemäß. Durch die Ersatzmaßnahme wird der Eingriff auch gemäß dem Bewertungsmodell LSA kompensiert. Der Kompensationsumfang ergibt sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

#### Zu 8.2.1

Die Kontroll- und Berichtspflicht der frist- und sachgerechten Durchführung der Ersatzmaßnahme sowie der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 7 BNatSchG.

### Zu 8.3

Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich und ergehen antragsgemäß.

#### Zu NB 8.3.1

Die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen und die Angaben zu der Dokumentation der Abschaltungen (auch im Sinne eines maßnahmenbezogenen Monitorings) sind nach Absatz 7 Buchstabe c des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt erforderlich und ergehen im Fall der Vorlage vertraglicher Vereinbarungen antragsgemäß.

#### Zu 8.3.2

Die NB 8.3.2 ist zum Schutz des Feldhamsters erforderlich und ergeht antragsgemäß.

### Zu 8.4 – 8.9

Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Alle heimischen Fledermausarten gehören als Tierarten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG zu den besonders geschützten wildlebenden Tierarten (§ 7 (2) Nr. 13 b) BNatSchG).

Im Artenschutzfachbeitrag Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz) vom 12.04.2023 der Antragsunterlagen wird anhand der standort- und vorhabenbezogen erhobenen Daten und der daraus abgeleiteten Konfliktanalyse belegt, dass für Fledermäuse durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gutachterlich nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechend wurde auf Basis der im Gelände ermittelten Untersuchungsergebnisse von der Antragstellerin die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 12.1.9 - ASM6 „Abschaltzeiten Fledermäuse“ (S. 120 des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages vom 12.04.2023 und S. 59 und 79 des vorgelegten Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.04.2023) entwickelt.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann eine Genehmigung der beantragten WEA daher nur mit Nebenbestimmungen hinsichtlich der beantragten Vermeidungsmaßnahmen 12.1.7 ASM 6 - Abschaltzeiten für Fledermäuse erfolgen. Nur so kann die Vereinbarkeit des Betriebes der Anlage mit der Wahrung des öffentlichen Interesses am Artenschutz der Fledermäuse erreicht werden.

Das akustische Monitoring des mit dem Antrag vorgelegten Fledermausgutachtens hat während des gesamten Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse mittlere bis sehr hohe Fledermausaktivität im Vorhabengebiet belegt. Daher ist eine nächtliche Abschaltung zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse erforderlich. Der artenschutzrechtlich erforderliche und beantragte Zeitraum der nächtlichen Abschaltungen vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres deckt so den festgestellten Zeitraum der Fledermausaktivitäten während des Fledermauszuges im Frühjahr und im Herbst sowie der Wochenstubenzeit der lokalen Population ab.

Die Wetterparameter, bei denen die Anlage zum Schutz der Fledermäuse abzuschalten ist, orientieren sich an den im Leitfaden Artenschutz an WEA in Sachsen-Anhalt vorgegebenen Parametern. Durch die festgelegten Wetterparameter zur Abschaltung wird das durch den Betrieb der Anlage fachlich nicht auszuschließende signifikant erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gedrückt.

Die Abschaltzeiten zur Minderung des Tötungsrisikos sind für die gesamte Betriebslaufzeit der zwei beantragten Anlagen notwendig. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.03.2023 ausdrücklich auf ein nachgeschaltetes akustisches Höhenmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten an tatsächliche Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe verzichtet.

Die Dokumentation der erfolgten Installation der Abschalteinrichtung und der Nachweis der tatsächlich erfolgten Abschaltung dienen der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Genehmigung und der Kontrolle der Auflagen durch die zuständige Behörde.

#### Zu Nr. 8.10

Gehölze und Gewässer dienen als Leitlinien für Fledermäuse. Sie werden als Flugwege und Jagdgebiete regelmäßig genutzt, sodass Konzentrationseffekte entstehen. Dabei werden diese Strukturen auch von hochfliegenden, schlaggefährdeten Arten genutzt. Die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 100 m reduziert das Kollisionsrisiko und verhindert das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1.

Durch die Neuanlage von Gehölzen können neue Leitstrukturen geschaffen werden, welche Fledermäuse in den Bereich des Windparks lenken können. Hierdurch kann das bestehende Konfliktpotenzial noch verstärkt werden.

Die Festlegung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 8.4 bis 8.10 sind zum Schutz von Fledermausarten erforderlich. Die Nebenbestimmungen Nr. 8.4 bis 8.6 sind antragsgemäß formuliert. Das Interesse der Antragstellerin auf wirtschaftlichen Betrieb der WEA wurde sachgerecht gegen das öffentliche Interesse am Schutz der Fledermäuse abgewogen. Mit den festgelegten Nebenbestimmungen wurden beide Interessen angemessen gewürdigt.

#### **5.9 Betriebseinstellung (Abschnitt IV, Nr. 9)**

Die Maßnahmen bei Außerbetriebnahme der Anlage in den Nebenbestimmungen resultieren aus den Anforderungen des § 5 Abs. 3 des BImSchG.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sind damit gegeben.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Genehmigung wird unter Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG erteilt.

#### **6. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

Die Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Bescheides.

#### **7. Bewertung anbaurechtlicher Bedenken der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt**

Durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt wurden mit Schreiben vom 16.05.2024 anbaurechtliche Bedenken zum beantragten Vorhaben mitgeteilt. Die Landesstraßenbaubehörde begründet ihre Bedenken dahingehend, dass mit zunehmendem Alter der WEA deren Fehleranfälligkeit steigt und dann ggf. zu einer Gefährdung für den benachbarten Verkehrsweg L 85 sowie deren Verkehrsteilnehmer führen kann. Daher fordert sie, über § 24 Abs. 1 Strg LSA hinaus, die Einhaltung eines Mindestabstandes der WEA zum Rand der befestigten Fahrbahn von mindestens 1H, d.h. 1-mal der Gesamthöhe der WEA, vorliegend mindestens 250 m.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet werden sollen. Der 40 m Abstand bemisst sich vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zum äußeren Rand der überstrichenen Rotorfläche der WEA.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich mit einem Abstand von 125m (WEA 14) bzw. 150 m (WEA 15) außerhalb der Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße L 85 (§ 24 Abs. 1 Strg LSA) sowie auch außerhalb der anbaubeschränkten Zone von 40 m zur Landesstraße L 85 (§ 24 Abs. 2 Strg LSA). Der Rotorradius beträgt bei den geplanten WEA 80m. Somit besteht zwischen äußerem Rand der Fahrbahn und äußerem Rand der überstrichenen Rotorflächen 45 m (WEA 14) bzw. 70 m (WEA 15), mithin im anbaufreien Bereich. Ein anbaurechtliches Zustimmungserfordernis ist daher im vorliegenden Verfahren nicht gegeben, eine entsprechende Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet greift auch die Begründung der anbaurechtlichen Bedenken, dass die WEA eine erhebliche Gefahr für Verkehrswege und Verkehrsteilnehmer darstellen, vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung nicht durch.

Gemäß § 24 Abs. 3 StrG LSA darf die Straßenbaubehörde die Zustimmung zu Vorhaben im anbaubeschränkten Bereich nur versagen, soweit dies wegen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist. Vor einer Versagung der Zustimmung sind zunächst Nebenbestimmungen, als milderes Mittel, zu prüfen.

Entsprechend der Urteile der VG Frankfurt/Oder vom 19.06.2019 (5 K 1030/18) und VG Gelsenkirchen vom 23.05.2019 (8 K 774/17)

- haben WEA kein besonderes Ablenkungspotential mehr,
- können die konkreten Gefahren durch Mastbrüche, Rotorbrüche, Eisabwurf u.ä. zwar grundsätzlich eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellen. Da diese jedoch durch Nebenbestimmungen, wie engere Wartungsintervalle und Kontrollen, Einbau von Eiserkennungssystemen und entsprechender Abschaltung bei Eisansatz, unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar ist, hindert diese bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Erteilung der Genehmigung nicht.

Wenn schon innerhalb des anbaubeschränkten Bereichs eine Zustimmung mit Nebenbestimmungen zulässig wäre, so muss dies erst recht für Flächen (knapp) außerhalb dieser Flächen gelten.

Aus welchen konkreten oder rechtlichen Gründen die Landesstraßenbaubehörde dennoch einen pauschalen Mindestabstand zur Landesstraße von 1H (vorliegend 250m) verlangt, wird in der Stellungnahme nicht näher dargelegt. Eine zusätzliche Gefahrenvorsorge, wie in der Stellungnahme allgemein angeführt, sieht § 24 Abs. 2 und Abs. 3 StrG LSA gerade nicht vor, so dass die anbaufreien bzw. anbaubeschränkten Zonen nicht zusätzlich um einen „Vorsorgeabstand“ erweitert werden können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Errichtung von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Auch eine Bezugnahme auf § 6 Abs. 8 BauO LSA ist vorliegend nicht sachgerecht. Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen dienen vorrangig der Belichtung und Besonnung von Gebäuden sowie des Wohnfriedens. WEA stellen in diesem Umfang bereits eine Sonderbewertung dar, die sowohl durch Ausnahmen reduziert, als auch durch Baulasten auf fremden Grundstücken nachgewiesen werden kann. Einer Aufforderung zur Ergänzung der Begründung ihrer Bedenken ist die Landesstraßenbaubehörde nicht gefolgt.

Nach Abwägung der von der Landesstraßenbaubehörde vorgetragenen Gründe für die Bedenken hinsichtlich allgemeiner Verkehrsgefährdung wegen Fehleranfälligkeit der WEA mit zunehmendem Alter der Anlagen und den Vorgaben der Rechtsprechung hinsichtlich Festlegung von Nebenbestimmungen zur Reduzierung der Fehleranfälligkeit älterer WEA sowie dem Umstand, dass WEA gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, überwiegt vorliegend das Interesse der Antragstellerin an der Realisierung der WEA an den beantragten Standorten. Mit den Nebenbestimmungen

- . 1.8 werden enge Wartungsintervalle,
- . 4.7 der Einbau von Eiserkennungssystemen und
- . 4.9 die Rotorstellung bei Stillstand der WEA wegen Eisansatz

bestimmt, so dass das Risiko für altersbedingte Havarien und Eisabfall auf die Landesstraße deutlich gesenkt wird. Damit kann die Gefährdung für den Straßenverkehr auf der benachbarten Landesstraße L 85 unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Bedenken der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt werden daher seitens der Genehmigungsbehörde abgewogen.

## **8. Einvernehmen der Gemeinde**

Die Aufforderung an die Stadt Falkenstein / Harz zur Erteilung des gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderlichen gemeindlichem Einvernehmens für das beantragte Vorhaben wurde seitens der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 25.04.2023 und nach Standortverschiebung erneut mit Datum vom 16.04.2024 erbeten. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Datum vom 07.06.2024 durch die Stadt Falkenstein / Harz erteilt.

## **9. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Zulassungsentscheidung ist die Antragstellerin am 01.09.2024 per E-Mail informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Sie hat sich mit E-Mail vom 10.09.2024 geäußert und Ihre Korrekturwünsche dargelegt. Überwiegend handelte es sich um redaktionelle Fehler (Rechtschreibung, Grammatik, falsche Nummerierungs-Bezüge zwischen Abschnitt

Begründung und Abschnitt Nebenbestimmungen, Aufnahme Alternativnummerierung von Immissionsorten aus den Gutachten) die allesamt berücksichtigt werden konnten.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung bis zum Beginn der Errichtung kann maximal auf 3 Jahre verlängert werden, da die Gültigkeit der Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 BauO LSA gesetzlich auf 3 Jahr bis zum Beginn der Errichtungsarbeiten beschränkt ist.

Der Zeitpunkt des Beginns der Errichtung der Anlage wurde präzisiert. Die Errichtung beginnt mit Beginn der Erdarbeiten für die Gründung.

Die denkmalrechtliche Genehmigung wurde in den von der Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen ergänzt.

Die Entscheidung über das Zielabweichungsverfahren kann nicht ergänzt werden, da dieses Verfahren außerhalb des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens zur Zulassung der 2 WEA erfolgt ist und insoweit keine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung darstellt. Zur Information über das Zielabweichungsverfahren wurde der Hinweis 8 in die Genehmigung aufgenommen.

Die Bezugnahme auf die Schattenwurfberechnung wurde in der Nebenbestimmung 4.4 ergänzt.

Die Hindernisbefeuerng für die Nachtkennzeichnung wurde durch die obere Luftfahrtbehörde verbindlich vorgegeben. Eine alternative Befeuerng als Feuer W rotES ist nicht mehr vorgesehen. Daher war die Festlegung zur Hindernisbefeuerng nachts beizubehalten.

Die Mitteilung zur Betriebseinstellung umfasst jede (ggf. auch nur vorübergehende Einstellung der Anlagentätigkeit). Eine Beschränkung nur auf die dauerhafte Einstellung des Anlagenbetriebes ist nicht möglich, da mit dieser Anzeige das Erlöschen der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG überwacht werden soll.

Nicht betroffen von dieser Anzeigepflicht sind Stillstandszeiten der WEA aufgrund festgelegter Abschaltzeiten oder Windmangel.

In der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung wurden ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## 10. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VI. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

### 2. Baurechtliche Hinweise

#### 2.1 Reguläres Baugenehmigungsverfahren

Das Bauvorhaben zählt zu den genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen nach § 58 BauO LSA. Es fällt jedoch nicht unter das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gemäß § 62 Satz 1 BauO LSA. Dementsprechend war das Vorhaben nach § 63 Satz 1 BauO LSA zu prüfen.

Nach § 63 Satz 1 BauO LSA prüft die Bauaufsichtsbehörde

1.) die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,

- 2.) die Einhaltung der Anforderungen nach der BauO LSA und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und
- 3.) die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.
- 2.2 **Sonderbau**  
Die Anlagen sind Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 BauO LSA.
- 2.3 Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt (§ 71 Abs. 4 BauO LSA) und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn.
- 2.4 **Bauherrenwechsel**  
Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dieses der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.5 **Gültigkeit der Baugenehmigung**  
Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).
3. **Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**
- 3.1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2)
- 3.2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (§ 2 Abs.2 BaustellV)
- 3.3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. (§ 3 BaustellV)
4. **Immissionsschutzrechtliche Hinweise**
- 4.1 Die Durchführung der geforderten Schlussabnahme gilt als 1. Überwachungsmaßnahme nach § 52 BImSchG und ist gesondert kostenpflichtig.
- 4.2 **Turbulenzimmissionen**  
Die Prüfung der Turbulenzintensität erfolgte auf der Grundlage des „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reinstedt Nord Deutschland“ der I17 Wind GmbH & Co.KG vom 21.12.2023 Bericht-Nr.: I17-SE-2023-123 Rev. 01. Die WEA 14 und 15 weisen keine Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität  $I_{eff}$  gegenüber den Auslegungswerten auf. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Turbulenzimmissionen sind daher vom geplanten Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Die Festlegung sektoreller Abschaltungen zum Schutz vor Turbulenzimmissionen an benachbarten WEA war daher nicht erforderlich.
5. **Bodenschutz- und abfallrechtliche Hinweise**
- 5.1 Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind die bei dem Neubau anfallenden mineralische Abfälle (z. Bsp. Ziegel, Betonbruch, Boden usw.) vorrangig einer Verwertung zuzuführen.
- 5.2 Gemäß § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 i.d.g.F sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis usw. voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen durch Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine/Rechnungen und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zu dokumentieren. Für den

Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan/Skizze/Fotos in der Dokumentation mit anzugeben. Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Holz enthalten, einer mechanischen Vorbehandlung zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5.3 Aus der Wartung und Instandhaltung der Anlage anfallende gefährliche Abfälle (Altöle usw.) wie:
- 13 02 06\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
  - 13 01 10\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
  - 15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)
  - 16 01 14\* Kühlmittel
  - 12 01 12\* gebrauchte Wachse und Fette
- sind, sofern sie nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- oder Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle entsprechend § 49 Abs. 1 u. 3 KrWG nach den Vorgaben des § 24 Abs. 1, 2, 3, 6 NachwV i.d.G.F. im Register zu dokumentieren.
- 5.4 Die Nachweisführung der nicht gefährlichen Abfälle ist gesetzlich an keine bestimmte Form gebunden. Der Abfallerzeuger hat jedoch den Verbleib dieser Abfälle auch künftig in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Rechnung, Wiegeschein usw.) und entsprechend den gesetzlich festgelegten Fristen aufzubewahren.
- 5.5 Die Nachweisführung der Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Freiwilligen Rücknahme regelt § 26 KrWG. Auch wenn der Lieferant von den obligatorischen Nachweisverfahren entsprechend NachwV befreit ist, ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgegebenen Abfälle gegenüber den zurückgebenden Konsumenten, hier dem Abfallerzeuger, in geeigneter Weise zu führen.
- 5.6 Die anfallenden gemischten Siedlungsabfälle (AVV 200301) sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz) zu überlassen.
- 5.7 Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen erfasst.
- 6. Luftverkehrsrechtliche Hinweise**
- 6.1 Der Standort der geplanten WEA befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen mit Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches Cochstedt.
- 6.2 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gilt nur für die im Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.
- 6.3 Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.
- 6.5 Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.
- 7. Naturschutzrechtliche Hinweise**
- 7.1 Mitteilungen und Berichte an, sowie Terminabstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde sind möglich über: Telefon: 03941 / 5970 5733 (Herr Hellmann) oder 03941 / 5970 5725 (Frau Dr. Abraham-Jakob, zum Thema Fledermausartenschutz) oder E-Mail: michael.hellmann@kreis-hz.de oder sabine.abraham-jakob@kreis-hz.de oder naturschutz@kreis-hz.de
- 8. Regionalplanerische Hinweise**
- 8.1 Die regionalplanerische Zulässigkeit wurde vorab im Rahmen des Bescheides über die Zielabweichung vom 12.04.2024 erwirkt.

## 9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO)
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 62 – 65 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) der Landkreis Harz als
  - Immissionsschutzbehörde
  - Bauaufsichtsbehörde
  - Wasserbehörde,
  - Abfallbehörde,
  - Bodenschutzbehörde,
  - Denkmalschutzbehörde,
  - Brandschutzbehörde.
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.

### Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Im Auftrag

Sinnecker  
Amtsleiter



Anlagen:

- Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Anlage 2: zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV
- Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Bezeichnung der Unterlage	Anzahl der Blätter
<b>Band I</b>	
<b>1. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>9</b>
1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen / Formular 0	4
1.2 Antragsformular / Formular 1	3
Kostenübernahmeerklärung Verfahrenskosten	1
Auszug Handelsregister	2
Auszug Vollmachtregister der juwi GmbH	7
Auflistung Flurstücke	2
Auflistung Koordinaten Neuanlagen	1
1.3 Kurzbeschreibung	17
Antrag auf Zielabweichung	3
Zulassung Zielabweichung	21
Antrag Änderung Zielabweichung wegen Standortverschiebung	3
1.4 Übersichtslageplan M 1: 25.000	1
Karte Übersicht Windpark M 1: 15.000	1
<b>2. Anlagenbetrieb</b>	
2.1 Anlagenteile / Nebeneinrichtungen / Formular 2.1	2
2.2 Entfall Formular 2.2	1
2.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
Allgemeine Beschreibung	37
Herstellereklärung zur Gültigkeit bestehender Dokumente	7
Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
Übersetzungslegende	2
Technische Zeichnung Gesamtanlage V 162	1
Technische Zeichnung Gondel V 162	1
Beschreibung Hybridturm	1
<b>3. Stoffe</b>	
3.1 gehandhabte Stoffe / Formular 3.1a	2
3.2 Stoffidentifikation / Formular 3.2	2
Sicherheitsdatenblätter	
Klüberplex BEM 41 141	16
MIDEL 7131	5
Mobil DTE 10 Excel 32	16
Mobilgear SHC XMP 320	16
Mobil SHC 524	15
Optigear Synthetic CT 320	10
SDS Klüberplex AG 11 462	19
Klüberplex BEM 41 132	14
Shell Omala S4 WE 320	18
Shell Gadus S5	20
Shell Omala S4 WE 320	19
Shell Spirax S2	20
Shell Spirax S6	19
LGWM 1	6
Havoline XLC	10
Rando WM 32	9
Delo XLC	10
<b>Band II</b>	
<b>4. Emissionen</b>	
Emissionsquellen, Geräusche Formular 4.2	1
Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen	

am Standort Reinstedt Nord, Bericht Nr.: I17-SCH-2023-196 der I 17 Wind GmbH & Co.KG vom 11.12.2023	138
Schattenwurfgutachten Reinstedt Nord Projektnummer: 100002595 Rev. 01 der JUWI GmbH vom 16.02.2024	384
<b>5. Anlagensicherheit</b>	
Anwendungsbereich 12. BImSchV / Formular 5.1	1
Interne Einschätzung Vestas zur 12. BImSchV	1
<b>6. Wassergefährdende Stoffe</b>	
Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
Herst. Beh. Verw. wassergef. Stoffe Formular 6.1d	3
<b>7. Abfälle</b>	
7.1 Erklärung Verzicht auf Formular 7.1a	1
Angaben zum Abfall	10
<b>8. Abwasser</b>	
Erklärung zur Abwasserentsorgung	1
<b>9. Arbeitsschutz</b>	
Abgaben zum Arbeitsschutz / Formular 9	4
Allgemeine Abgaben zum Arbeitsschutz	5
Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
Notbeleuchtung	3
Betriebsanleitung Transportaufzug	2
EG Baumusterbescheinigung Aufzug	2
Avanti Fallschutzsystem	24
<b>10. Brandschutz</b>	
Brandschutzmaßnahmen Formular 10	1
<b>11. Energieeffizienz</b>	
<b>12. Eingriffe in die Natur</b>	
Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark „Reinstedt Nord“ der MEP Plan GmbH vom 12.04.2023	91
<b>Band III</b>	
<b>13 Umweltverträglichkeit</b>	
UVP Bericht Windpark Reinstedt Nord der MEP Plan GmbH vom 13.04.2024	114
Artenschutzfachbeitrag Windpark „Reinstedt Nord“ der MEP Plan GmbH vom 12.04.2023	144
Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) „Windpark Reinstedt Nord“ der MEP Plan GmbH vom 30.03.2023	116
Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) „Windpark Reinstedt Nord“ der MEP Plan GmbH vom 20.02.2024	33
NATURA 2000- Verträglichkeits-Vorstudie „Windpark Reinstedt Nord“ der MEP Plan GmbH vom 30.03.2023	56
Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung Windpark „Reinstedt Nord“ der MEP Plan GmbH vom 13.02.2024	37
Windpark Reinstedt Nord, 2x V162 NH 169m 6,2 MW, 13.5.b_	
Verzichtserklärung zum nachgelagerten Höhenmonitoring vom 27.03.2023	1
<b>Band IV</b>	
<b>14 Betriebseinstellung</b>	
<b>14. Betriebseinstellung</b>	
Sicherstellung Maßn. nach Betriebseinstellung /Formular 14.2	1
<b>15. Bauantragsunterlagen</b>	

15.1a	Bauvorlagen	
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Eintragung Architektenkammer	1
	Nachweis der Herstellungskosten V 162	2
	Nachweis der Rohbaukosten V 162	2
	Nachweis der Rückbaukosten V 162	2
15.1.a.6	Kostenkalkulation Neubau Gesamtprojekt	1
15.1.a.7	Kalkulation Rückbaukosten Gesamtprojekelt	1
15.1.a.8	Rückbauverpflichtung	1
	Bauleiterbenennung	1
15.1.a.11	Flurstücksliste Gesamtvorhaben	2
15.1.b	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.500	1
15.1.c	Lageplan M 1: 2.500 WEA 13, 14	6
15.1.d	Bauzeichnungen	
	Übersichtsplan M 1:15.000	1
	Lageplan M 1:2.500	1
	Detailplan M 1: 1.000 WEA 14	2
	Zeichnung Systemschnitt WEA 14	1
	Detailplan M 1: 1.000 WEA 15,	2
	Zeichnung Systemschnitt WEA 15	1
	Übersichtsplan Abstandsflächen benachbarter WKA M 1: 4.000	1
15.1.f	Baubeschreibung allgemein	5
	Baubeschreibung gewerbliche Anlagen	4
15.1.g	Nachweis der Standsicherheit	
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reinstedt Nord Deutschland Bericht Nr.: I17-SE-2023-123 Rev. 01 der I17 Wind GmbH & Co.KG vom 21.12.2023	38
	Aktualisierung der Extremwindabschätzung, anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mhB Bericht Nr.: 22-071-7230325 Rev. 00.EX-PP vom 10.03.2023	
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundamente, TÜV SÜD Industrie Service GmbH Bericht Nr.: 3231818-24-d-Rev. 1 vom 28.02.2022,	
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Standsicherheit Hybridturm, TÜV SÜD Industrie Service GmbH Bericht Nr.: 3108363-24-d-Rev. 3 vom 25.02.2022,	
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Standsicherheit Flachgründung, TÜV SÜD Industrie Service GmbH Bericht Nr.: 3231818-24-d-Rev. 1 vom 28.02.2022,	
	Maschinengutachten, DNV Bericht Nr. : M-05919-0. Rev. 6 vom 01.07.2022	
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung, DNV-GL Bericht Nr.: L-05629-A052-4 Rev. 4 vom 10.12.2021	
	Schreiben Fehler im Lastgutachten, DNV vom 07.12.2022	
15.1.h	Allgemeine Beschreibung Brandschutz	20
	Generisches Brandschutzkonzept	18
	Beschreibung Löschwasserzisterne	2
15.1.i	Angaben über die gesicherte Erschließung	
	Übersichtsplan M 1:15.000	1
	Erklärung Anbindung Wasser, Abwasser, Energie	1
	Auflistung Flurstücke gesicherte Erschließung	1
<b>16. sonstige Unterlagen Wind</b>		
16.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19
16.2	Allgemeine Spezifikation Eiserkennungssystem	8
	Gutachten Vestas Ice Detektion System DNV	7
	Gutachten Ice Detektion System	5
	Typenzertifikat Eis-Erkennungssystem	2
	Übersichtsplan zur Eiswarnbeschilderung M 1.5.000	1
	Erklärung zur Lösung der Eisfallproblematik auf die B 85	1
16.a	Erklärung Wartung	1
16.4	Kostenübernahmeerklärung DFS	1
	Koordinaten geplante WKA für DFS	1

Tages- und Nachtkennzeichnung	8
Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor	9
16.4.d Auflagenvorbehalt bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1
16.5 Zustimmung Grundstückseigentümer zum Vorhaben	
Gestattungsverträge A u. E Maßnahmen	8
Gestattungsvertrag Zuwegung	5

### **Nachgereichte Unterlagen vom 12.06.2023**

16.5 Nachweis Grundstücksverfügbarkeit (Nutzungsvertrag, Übertragung Nutzungsvertrag, Kooperationsvertrag, Kooperationsvereinbarung, Entschädigungsvertrag)	31
15.1.a.9 Anlage zur Rückbauverpflichtung	2
1.3.2 Ergänzung zum Antrag auf Zielabweichung wegen Standortverschiebung	2

Anlage 2 zum Bescheid Az.: 92353-2023-201 vom 16.09.2024

**Zusammenfassende Darstellung und begründete  
Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20  
Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

**zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen im  
Windpark Ermsleben/Reinstedt**

auf dem Grundstück

Gemarkung  
Reinstedt

Flur  
8

Flurstücke  
13 und 15

Antragsteller ist die

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

## **Gliederung**

### **1 EINLEITUNG**

- 1.1 Ausgangssituation
- 1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen
- 1.3 Planungskonzept
- 1.4 Beschreibung des Bauvorhabens
- 1.5 Alternativen
- 1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 1.7 Methodik

### **2. MERKMALE DES VORHABENS UND DES STANDORTES**

- 2.1 Merkmale des Vorhabens
- 2.2 Merkmale des Standortes

### **3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND DEREN BEWERTUNG**

#### **3.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung**

- 3.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung
- 3.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung
- 3.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inkl. tieffrequenter Geräusche und Infraschall) und Bewertung
- 3.1.4 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung
- 3.1.5 Auswirkungen durch Eiswauf und Bewertung

#### **3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie und Landschaft und Bewertung**

- 3.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung
- 3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung
- 3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung
- 3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung
- 3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt und Bewertung

#### **3.3 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung**

#### **3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung**

#### **3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung**

#### **3.6 Auswirkungen durch Reststoffe und Bewertung**

#### **3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und Bewertung**

#### **3.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung**

#### **3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

### **4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH NEGATIVER AUSWIRKUNGEN**

### **5. STÖRFALLVORSORGE / ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN**

### **6. ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG**

## 1 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht sowie der behördlichen Stellungnahmen und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und abschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Die Wechselwirkungen der geplanten WEA mit den bereits bestehenden WEA werden untersucht und dargelegt.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

### 1.1 Ausgangssituation

Die JUWI GmbH plant im Windpark Ermsleben/Reinstedt im Landkreis Harz (Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 13 und 15) die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA. Im Windpark werden derzeit 36 WEA betrieben. Davon sollen im Zuge eines Repowerings 20 WEA zurückgebaut und dafür 11 modernere WEA neu errichtet werden. Zusätzlich sind im östlich angrenzenden Windpark Ascherleben/West 4 WEA beantragt.

### 1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die JUWI GmbH beabsichtigt mit der Umsetzung des Vorhabens eine bedeutsame Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen. Übergeordnetes Ziel des Vorhabens ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Erzeugung erneuerbaren, klimaneutralen Stroms. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

### 1.3 Planungskonzept

Die JUWI GmbH plant zwischen den Ortslagen Reinstedt, Frose und der Stadt Aschersleben im Landkreis Harz die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt/Ermsleben. Der Windpark besteht derzeit aus 36 Anlagen. Es ist vorgesehen 2 WEA des Typs Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m zu errichten.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz von 2009 wurden die geplanten Standorte nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, grenzen jedoch unmittelbar nördlich an das Gebiet unter der Nummer III „Reinstedt-Ermsleben“ an. In Anpassung an die aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele zur Nutzung der erneuerbaren Energien hatte die Regionalversammlung 2015 die Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (SaTP Erneuerbare Energien- Windenergienutzung) beschlossen. Im 1. Entwurf des SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung werden die geplanten Standorte als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Da der 1. Entwurf jedoch noch keine Rechtskraft und auch keine Planreife besitzt, war ein Zielabweichungsverfahren von derzeit im Regionalen Entwicklungsplan Harz festgelegten Zielen der Raumordnung durchzuführen. Mit Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vom 08.01.2024 und ergänzt durch Bescheid vom 12.04.2024 wurde die Zielabweichung zugelassen.

Die Errichtung und der Betrieb der 2 WEA unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die WEA sollen permanent ganzjährig betrieben werden.

### 1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 2 WEA vom Typ Vestas V 162 mit den folgenden Anlagendaten:

Betriebs-einheit	Anlagentyp	Nennleis-tung	Nabenhöhe	Rotordurch-messer	Gesamthöhe
WEA 14, 15	Vestas V 162	6,2 MW	169,00 m	162,00 m	250,00 m

### Technische Daten und Beschreibung der WEA

Die beantragten Anlagen stellen eine neue Generation WEA dar. Die Nennleistung der Vestas V 162 liegt bei 6,2 MW auf der Niederspannungsseite des Transformators. Das technische Konzept der WEA umfasst insbesondere folgende Merkmale:

- Luv-Läufer mit aktiver Rotorblattverstellung
- 3 Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff
- Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter
- Hybridturm für die Vestas V 162
- Einschalt-Windgeschwindigkeit 3 m/s; Abschalt-Windgeschwindigkeit 22,5 m/s

### 1.5 Alternativen

#### Standort

Grundlage der Standortwahl bildet der Regionale Entwicklungsplan Harz, insbesondere in seiner Ergänzung durch den 1. Entwurf des SaTP „erneuerbare Energien – Windenergienutzung. Die geplanten Standorte sind zwar derzeit nicht im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie des REP Harz 2009 enthalten. Der 1. Entwurf der Teilfortschreibung des REP Harz sieht jedoch ergänzende Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie nördlich des derzeitigen Vorranggebietes bis zur L 85 vor. In diesem Gebiet befinden sich die geplanten Standorte. Mit der Notwendigkeit der Ausweisung zusätzlicher Flächen im Zuge des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist von einer zukünftigen Ausweisung dieser Fläche auszugehen, so dass die geplanten WEA zukünftig innerhalb eines Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie liegen werden.

Zusätzlich werden derzeit am Standort bereits 36 WKA betrieben. Dieser Windpark soll durch die 2 beantragten WEA nördlich ergänzt werden.

Die hier beantragte Planung bedeutet in Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und die weiteren Schutzgüter die geringsten Eingriffe bei optimaler Ausnutzung der zukünftigen Vorrangfläche für die Erzeugung von erneuerbarem Strom.

Im Falle der Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens (Nullvariante) würde, aller Wahrscheinlichkeit nach, die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Allerdings könnte unter diesen Umständen die Einhaltung der Flächenbeitragswerte des WindBG nicht sichergestellt werden.

#### Verfahren

Bei den beantragten WEA handelt es sich um Anlagen der neuesten Generation. Sie entsprechen dem derzeit aktuellen Stand der Technik. Verfahrensalternativen sind bei der Nutzung der Windenergie nicht gegeben.

### 1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP ist als unselbstständiger Teil des Verfahrens nach dem BImSchG zu sehen. Der Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb der 2 beantragten WEA. Die beantragten 2 WEA bilden zusammen mit den verbleibenden WEA eine Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG.

Gemäß Anlage 1 des UVPG, Nr. 1.6 ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m folgende Vorprüfung- bzw. UVP-Pflicht, UVP-Pflicht bei Errichtung von 20 oder mehr WEA, allgemeine Vorprüfungspflicht für 6 bis weniger als 20 WEA und standortbezogene Vorprüfungspflicht bei 3 bis weniger als 6 WEA.

Da durch den vorliegenden Antrag die bestehende Windfarm geändert werden soll, ergibt sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG somit das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung, da für die bestehenden WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Innerhalb der Vorprüfung ist die Frage zu beantworten, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter kommen kann.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wird für zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht.

Mit der Erstellung des UVP-Berichts wurde die MEP Plan GmbH – Naturschutz, Forst- & Umweltplanung beauftragt.

### 1.7 Methodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erfolgte je nach betrachtetem Schutzgut individuell und ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Schutzgüter sind Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Biotope.

Alle Umweltauswirkungen der verfahrensgegenständlichen 2 WEA werden im Zusammenhang mit den bereits bestehenden WEA und Parallelplanungen im Windpark Reinstedt/Ermsleben betrachtet, soweit sie mit ihnen zusammenwirken. Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA zuzurechnen sind (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.ä.) bleibt die Betrachtung auf die einzelne WEA beschränkt.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen), den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, den Ergebnissen eigener Ermittlungen sowie den Äußerungen und Einwendungen Dritter entnommen worden. Sofern andere Quellen herangezogen wurden, werden diese angegeben.

## **2. MERKMALE DES VORHABENS UND DES STANDORTES**

### **2.1 Merkmale des Vorhabens**

Im Vorhabengebiet ist die Errichtung von 2 WEA des Typs V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m geplant. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 250 m. Die Nennleistung pro Anlage liegt bei 6,2 MW.

Die geplanten WEA werden über bestehende Wege und landwirtschaftlich genutzte Flächen erschlossen. Die gesicherte Erschließung ist über Bestandswege mit kurzen neu zu errichtenden Stichwegen gewährleistet.

Insgesamt werden 1.697 m<sup>2</sup> für die Anlage neuer Zuwegungen und 378 m<sup>2</sup> für die Turnumfahrung benötigt. In den Bereichen der Fundamente erfolgt eine dauerhafte Vollversiegelung. Insgesamt werden durch die Fundamente 942 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht. Durch Montage- und Lagerflächen werden 6.630 m<sup>2</sup> temporär in Anspruch genommen. Zusätzlich befindet sich an jeder Anlage eine teilversiegelte Kranstellfläche, welche permanent vorhanden sein wird, insgesamt nehmen sie eine Fläche von 3.470 m<sup>2</sup> in Anspruch.

Wassergefährdende Stoffe, wie beispielsweise Öle, werden für den Betrieb der Windenergieanlagen oder der Baufahrzeuge in geringem Umfang eingesetzt. Jedoch ist mit einem Gefahrenpotenzial bei sachgerechtem Umgang nicht zu rechnen. Des Weiteren werden während des Betriebes in den Anlagen selbst ausschließlich Stoffe eingesetzt, welche entsprechend VwVwS maximal in die WGK 2 einzustufen sind.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Ausgehend von der aktuellen Situation ist durch den Bau der 2 WEA eine Veränderung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld der Anlagenstandorte anzunehmen. Im weiteren Umfeld ist die Beeinträchtigung weniger stark. Jedoch sind die neuen Anlagen höher, als die Bestandsanlagen. Zusätzlich sind die Parallelplanungen zu beachten, bei der neben der Errichtung von 11 neuen Anlagen 20 Bestandsanlagen zurückgebaut werden, so dass sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Windpark insgesamt von 36 auf 29 Anlagen reduziert. Weiterhin ist östlich angrenzend eine Fremdplanung mit 4 WEA bekannt.

Baubedingt ist mit Emissionen in Form von Lärm, Staubentwicklung und Erschütterungen zu rechnen, wobei diese Beeinträchtigungen räumlich auf die Baustellenflächen und zeitlich auf die Phase der Bauarbeiten begrenzt sind. Darüber hinaus entstehen anlage- und betriebsbedingt Schall und Schattenwurf als zu berücksichtigende Emissionen. Dabei handelt es sich um akustische und visuelle Störungen der Schutzgüter Mensch und Fauna.

### **2.2 Merkmale des Standortes**

Das Untersuchungsgebiet ist besonders durch eine landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die bestehenden Baumreihen sind lückenhaft ausgeprägt und erstrecken sich vorwiegend entlang der vorhandenen Wirtschaftswege. Im Eingriffsbereich kann von einer floristischen Artenarmut bedingt durch intensive Nutzung ausgegangen werden. Großflächige Waldgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Außerhalb des Eingriffsbereiches im weiträumigeren Umfeld umliegender Fließgewässer wie der Selke, der Eine und des Mühlgrabens sowie im Umkreis des Wilslebener Sees nördlich von Aschersleben treten gehäuft Biotope sehr hoher bis hoher Bedeutung auf.

Das direkte Umfeld der Anlagenstandorte hat für die örtliche Bevölkerung keine Erholungsfunktion. Überwiegend strukturarme, naturferne Ackerschläge, bestehende Vorbelastungen durch Stromtrassen, vorhandene Photovoltaikanlagen, eine Motocrossanlage, Verkehrswege und Windenergieanlagen sowie

eine fehlende Erholungsinfrastruktur führen zu einer Minderung der Erholungsfunktion. Im Bereich der umliegenden Stand- und Fließgewässer sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ besitzt die Landschaft einen höheren erholungsfunktionalen Charakter.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zum Vorhaben
NSG „Wilslebener See“	Nordosten	1.990 m
LSG „Harz und Vorländer“	Süden	5.380 m
Naturpark „Harz“	Süden	5.370 m
Naturdenkmal Hanglage an der alten Burg Aschersleben	Südosten	3.930 m

Der Abstand zu den nächstgelegenen NATURA 2000 Gebieten ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zum Vorhaben
Bode und Selke im Harzvorland	Westen	2.900 m
Wipper unterhalb Wippra	Osten	6.800 m
Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben	Osten	8.760 m
Brummtal bei Quenstedt	Südosten	7.690 m
Nordöstlicher Unterharz	Südwesten	10.500 m
Hakel	Nordwesten	8.100 m

### 3 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND DEREN BEWERTUNG

#### 3.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Vorhabengebiet ist bereits durch den bestehenden Windpark, Infrastruktur, Photovoltaikanlagen, Abbaugelände für Kiessand und Hochspannungsfreileitungen stark vorbelastet. Die technologischen Bauwerke dominieren das Landschaftsbild. Strukturierte und naturnahe Bereiche entlang umliegender Flüsse und Staugewässer sorgen nur bedingt für einen visuellen Ausgleich. Ein Naherholungsgebiet von größerer Bedeutung ist das südlich liegende Landschaftsschutzgebiet „Harz“ sowie der gleichnamige Naturpark. Die Entfernung den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mindestens 550 m. Die Erholungsfunktion im Untersuchungsgebiet ist als sehr gering zu bewerten.

##### 3.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Bauphase ist durch Baufahrzeuge und -maschinen mit höheren Schadstoffbelastungen in der Luft zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Dauer sowie der räumlichen Beschränkung auf die Baustellenbereiche zu vernachlässigen. Gehölzentfernungen sind im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen nicht notwendig.

##### 3.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ vom LANUV NRW (LAI Hinweise)
- Schattenwurfgutachten Reinstedt Nord vom 16.02.2024 – 100002595 Rev. 01

Befinden sich rotierende Flügel einer WEA zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen und ist daher als Belang in die Abwägung zur Zulassung einer WEA einzubeziehen. Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch die zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf kann ausgeschlossen werden, wenn an dem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d nicht überschritten wird.

Eine worst-case-Beschattungsdauer (theoretisch denkbare Beschattungszeit) geht von den Annahmen aus, dass

- die WEA immer in Betrieb ist,
- die Sonne immer scheint,
- der Wind immer aus der Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
- sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z.B. Wald) zwischen Aufpunkt und WEA befinden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten 2 WEA durch Schattenwurf wurde das Schattenwurfgutachten vom 16.02.2024 von der JUWI GmbH Wörrstadt erstellt. Im Gutachten wird eine worst-case-Betrachtung für 50 Immissionsaufpunkte berechnet.

Als Vorbelastung wurden die 16 im Windpark Reinstedt/Ermsleben bestehen bleibenden WEA und die parallelen Genehmigungsverfahren Reinstedt 1 (7 WEA), Reinstedt 2 (2WEA), Reinstedt 3 (2 WEA) und Aschersleben West (4 WEA) berücksichtigt.

Durch die als Vorbelastung berücksichtigten WEA kommt es zu Schattenwurf an mehreren Immissionsorten. An diesen Immissionsorten darf daher durch die geplanten WEA kein zusätzlicher Schattenwurf erzeugt werden.

In der Berechnung der Zusatzbelastung kommt es durch die neu geplanten WEA an insgesamt 6 bewerteten Immissionsorten zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag um maximal 50 Stunden pro Jahr bzw. maximal 24 Minuten pro Tag. Da an diesen Immissionsorten der zulässige Immissionswert bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft wird, ist eine weitere Belastung durch die beantragten WEA zu verhindern. Um die zulässigen Schattenwurfzeiten an allen Immissionsorten einzuhalten, wird in der Zulassungsentscheidung festgelegt, dass beide beantragten WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten sind. Sie schaltet die WEA ab, wenn die o.g. zulässigen Immissionsrichtwerte erreicht sind. Damit wird eine Überschreitung der maximal erlaubten Schattenwurfzeiten verhindert. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird somit insgesamt ausreichend Rechnung getragen. Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung, wie oben dargestellt, in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides aufgenommen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen für schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung ist daher nicht zu rechnen. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen auszugehen

### **3.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inkl. tieffrequenter Geräusche und Infraschall) und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- LAI-Papier "Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen" vom 30.06.2016
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Geräuschprognosen bei Windkraftanlagen vom 23.11.2017
- Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen: Fassung 2015-05.01
- Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Reinstedt Nord der I17 Wind GmbH & Co.KG vom 01.12.2023 (Bericht Nr.: I17.SCH.2023-196)

#### **3.1.3.1 während der Bauphase**

Für die Dauer der Errichtung der 2 WEA ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit sowie durch den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und dem Baustellenverkehr am jeweiligen WEA-Standort zu rechnen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden und keine Dauerbelastung darstellen.

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 1,5 km) sind erhebliche Belästigungen der Anwohner während der Bauphase nicht zu erwarten.

#### **3.1.3.2 während des Anlagenbetriebes**

Durch den Betrieb von WEA werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt, die sich, insbesondere bei bestimmten Anordnungen der WEA und unter Berücksichtigung von Vorbelastungs-WEA, als problematisch herausstellen können.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten 2 WKA durch Schallimmissionen wurde daher ein schalltechnisches Gutachten durch die I17 Wind GmbH & Co.KG erstellt.

In dem Gutachten wird die Einhaltung der zulässigen Tag- und Nachtwerte gemäß TA Lärm überprüft. Die Berechnung ergab, dass während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind. Damit konnte aus schalltechnischer Sicht während der Tagzeit einem uneingeschränkten Betrieb der 2 WEA zugestimmt werden.

Zu beurteilen war zudem die Schallimmissionssituation während der Nachtzeit nach Errichtung der 2 beantragten WEA bei gleichzeitiger Berücksichtigung der verbleibenden WEA und aus Parallelplanungen im Windpark als Vorbelastung im Einwirkungsbereich.

- Schallausbreitungsmodell

Die Schallimmissionsprognose ist gem. A 2 der TA Lärm nach der ISO DIN 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt „Geräuschprognosen bei Windkraftanlagen“ vom 23.11.2017 sind die Vorgaben des Interimsverfahrens für Immissionsschutzbehörden in Sachsen-Anhalt bindend.

Das vorliegende Gutachten entspricht den Vorgaben des LAI und somit den neuesten Anforderungen an Schallimmissionsprognosen für WEA.

- maßgebliche Immissionsorte

Die 13 behördlich vorgegebenen zu betrachteten Immissionsorte werden schalltechnisch als Wohngebäude im Außenbereich (Dorf- und Mischgebiet – MD/MI), als Allgemeines Wohngebiet (WA), als Mischgebiet (MI) oder als Gewerbegebiet (GE) beurteilt. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Schallimmissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 50 im GE, 45 dB(A) im MD/MI und 40 dB(A) im WA für die Nachtzeit maßgeblich sind. Die Immissionsorte Forellenweg 1 und Ermslebener Straße 11 in Reinstedt befinden sich zwar in einem faktischen reinen Wohngebiet. Da sie aber im Randbereich zum Außenbereich liegen, unterliegen diese Immissionsorte ein größeres Rücksichtnahmegebot (entsprechend VGH Baden-Württemberg vom 23.04.2002 – 10 S 1502/01 und VGH Hessen vom 29.07.2005 – 3 ZU 239/08). Daher wurde für diese Nutzungen der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete als geeigneter Zwischenwert herangezogen.

Neben den vorstehend von der Genehmigungsbehörde vorgegebenen Immissionsorten wurden durch die Antragstellerin weitere Immissionsorte in die Schallimmissionsprognose aufgenommen.

- Vorbelastung

Als Vorbelastung wurden die bestehenden und nach dem Repowering verbleibenden Bestands-WKA sowie die in parallelen Verfahren bereits zugelassenen WEA berücksichtigt. Außerdem wurden WEA aus benachbarten Windparks berücksichtigt. Weitere gewerbliche Vorbelastungen mussten nicht berücksichtigt werden, da keine der im Einwirkungsbereich betriebenen Anlagen während der prüfrelevanten Nachtzeit in Betrieb sind.

- Zusatzbelastung

Für den geplanten WEA-Typ wurde als Emissionsdaten (Eingabewerte) die Herstellerangaben von Vestas, zugrunde gelegt (s. Pkt. 5.3 des Schallgutachtens). Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten WEA weder ton- noch impulshaltig sind. Diese Annahme wird als Nebenbestimmung festgelegt, so dass ton- oder impulshaltige Geräusche nicht dem genehmigten Betrieb entsprechen.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum „Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ und dem Windenergie-Erlass 2018 wurde bei den Berechnungen der obere Vertrauensbereich des Beurteilungspegels berücksichtigt.

- Ergebnisse und Bewertung

Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertung ist festzustellen, dass durch die Gesamtbelastung aller am Standort verursachten Lärmimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten überwiegend eingehalten werden können.

Die nachgewiesenen Überschreitungen an insgesamt 7 Immissionsorten resultieren ausschließlich aus den an den jeweiligen Immissionsorten bestehenden Vorbelastungen. Durch die Zusatzbelastung erhöht sich die Gesamtbelastung nur um max. 0,3 dB(A). Eine derartig geringe Erhöhung ist nur rechnerisch ermittelbar, tatsächlich jedoch nicht wahrnehmbar und damit für die immissionsschutzrechtliche Bewertung unbeachtlich.

Die Zusatzbelastung der verfahrensgegenständlichen WEA 14 und 15 unterschreitet an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) oder mehr. Dies bedeutet, dass alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der WEA 14 und 15 liegen. Eine Berücksichtigung dieser Immissionsorte ist gemäß Nr. A 1.3 in Verbindung mit Nr. 2.3 und 2.2 TA Lärm im vorliegenden Genehmigungsverfahren daher nicht geboten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch Schallimmissionen auszugehen ist.

### 3.1.3.3 Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 20 Hz und ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen.

Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 dB und 100 dB, somit bei sehr hohen Pegelwerten.

Wissenschaftliche Studien zeigen bisher, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab.

In einer Entfernung ab 300 m beeinflussen WEA den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr und sind deshalb auch nicht detailliert zu betrachten.

Davon abweichende, neuere Erkenntnisse, mit denen eine Detailbetrachtung von Infraschallimmissionen durch WEA zu begründen wäre, liegen nicht vor.

Der kürzeste Abstand der geplanten WEA zu dem nächstgelegenen Immissionsort beträgt ca. 1.500 m. Eine detaillierte Betrachtung von Infraschallimmissionen ist daher nicht erforderlich.

### 3.1.4 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Baugesetzbuch

Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und somit unzulässig sein (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). Als Orientierung soll die Gesamthöhe der WEA als Maßstab herangezogen werden.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Im Abstand der 2-fachen Gesamthöhe der einzelnen WEA befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass keine optisch bedrängenden Wirkungen zu Lasten schutzbedürftiger Nutzungen von den geplanten WKA ausgehen.

### 3.1.5 Bewertung des Eiswurfs und Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Leben und Gesundheit) nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Ggf. sind daher Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Zur Abwendung von Gefahren durch Eiswurf sind Sicherheitsabstände der WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten. Außerdem werden technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (hier: automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz) installiert.

Die Standorte der geplanten WEA liegen 50 m (WEA 14) bzw. 72 m (WEA 15) südlich der Trassenführung der L85. Damit befinden sie sich sowohl außerhalb des anbaufreien Bereichs (20 m von der Fahrbahn), als auch außerhalb des anbaubeschränkten Bereichs (40m von der Fahrbahn) der L85. Um dennoch das Risiko von Eisabfall auf die Straße weiter zu minimieren, wird neben dem automatischen Stopp der Anlage festgelegt, dass der Rotor bei Eisansatz während der Abschaltzeit parallel zur Straßenführung der L 85

ausgerichtet sein muss. Damit wird ein Driften der Eisstücke auf die Fahrbahn infolge von Windeinflüssen am stehenden Rotor nochmals reduziert.

Weiterhin befinden sich die geplanten Anlagenstandorte in der Nähe zu landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen. Daher werden an den betreffenden Zufahrtswegen der Wirtschaftswege Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Gefährdung durch Eisfall aufmerksam machen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen Rotor bei Abschaltung wegen Eisansatz parallel zur L 85, Aufstellung von Hinweisschildern an den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und dem Einbau des Eiserkennungssystems, inklusive Abschaltung der WEA bei Eisansatz ist das Risiko des Eiswurfs als gering zu bewerten. Nach Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch Eiswurf zu erwarten. Eine konkrete Gefährdung von Personen auf der L 85 und den umliegenden Wirtschaftswegen durch Eiswurf von den geplanten WEA besteht daher nicht.

### 3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2009): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)
- MEP PLAN GMBH vom 30.03.2023: Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz). Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) – unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH vom 06.07.2022 und vom 20.02.2024: Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz). Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) - unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH vom 12.08.2023: Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz). Artenschutzfachbeitrag - unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH vom 12.08.2023: Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz). Landschaftspflegerischer Begleitplan – unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH vom 30.03.2023: Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz). NATURA 200-Verträglichkeits-Vorstudie – unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH vom 13.02.2024: Windpark Reinstedt Nord (Landkreis Harz). Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung

#### 3.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung

##### Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

Im Eingriffsbereich sowie im Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Wilslebener See“ befindet sich ca. 1.990 m nordöstlich. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

##### Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)

Der Eingriffsbereich befindet sich nicht in einem Nationalpark oder einem Nationalen Naturmonument nach § 24 BNatSchG. Im näheren Umfeld (6.000-m-Radius) sind ebenfalls keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente vorhanden, nachteilige Auswirkungen auf einen Nationalpark oder ein Nationales Naturmonumente sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

##### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 & 26 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind weder im Eingriffsbereich noch im näheren oder weiteren Umfeld (6.000-m-Radius) vorhanden. Demnach bestehen keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Gebiete.

Landschaftsschutzgebiete sind ebenso nicht im Eingriffsbereich oder der näheren Umgebung zu finden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Harz und Harzvorländer“ liegt 5.380 m südlich der geplanten Anlagenstandorte. Gemäß § 4 der Verordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ vom 27.01.1998, ist es verboten, innerhalb des Gebiets bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Windenergieanlagen zu errichten. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet nicht zu erwarten.

##### Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Der Eingriffsbereich und die nähere Umgebung befinden sich nicht in einem Naturpark nach § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der nächstgelegene Naturpark „Harz“ liegt 5.370 m südlich, eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

#### Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Im Eingriffsbereich liegen keine Naturdenkmäler. Ein Einfluss des Vorhabens auf das nächstgelegene Flächennaturdenkmal „Hanglage an der Alten Burg Aschersleben“ ist aufgrund der Entfernung von ca. 3.930 m zum Vorhabengebiet ausgeschlossen.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Der Gehölzbestand im Eingriffsbereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG über die Kreisbaumschutzverordnung geschützt.

#### Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG ergänzt um § 22 NatSchG LSA)

Entsprechend der Datenrecherche (LAU 2019b) befinden sich innerhalb des 1.000-m-Radius keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA). Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope kann daher ausgeschlossen werden.

### **3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung**

Die geplanten 2 WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegung der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen werden. Da die WEA Dimensionen aufweisen, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigen, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft ist insgesamt als gering- bis mittelwertig einzustufen. Im Betrachtungsraum sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben vorhanden. Hierzu gehören die ausgewiesenen Schutzgebiete, punktuell vorkommende, kleinflächige Biotope, die Selke und seine Umgebung sowie der Burgberg Aschersleben. Die Offenlandbereiche innerhalb der Wirkzone sind deutlich durch den Menschen überprägt. Sie weisen eine geringe Natürlichkeit auf, werden intensiv genutzt und sind landschaftlich weniger ansprechend. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind kaum strukturiert und besitzen keinen besonderen landschaftlichen Reiz. Die Offenlandbereiche sowie Abschnitte innerhalb des bestehenden Windparks können als Bereiche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet werden. Der Bestandwindpark wird in die Kategorie geringer Bedeutung eingestuft, da sich innerhalb des Windparks auffällig viele Gehölzstrukturen befinden. Große Waldgebiete und Grünlandflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vertreten. Einzig entlang der „Selke“, westlich der geplanten Anlagenstandorte, befinden sich kleiner Flächen mit Waldbestockung in Abwechslung mit Grünlandbereichen. Die „Selke“ und Umgebung gehören zum NATURA 2000-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172) und heben sich aufgrund ihrer Naturnähe von der umliegenden Umgebung ab.

Besonders geprägt wird die Landschaft durch Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen sowie großflächige Ackerschläge mit wenig aufkommenden Hecken, Baumreihen und Gehölzen. Große Waldgebiete und Grünlandflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Umfeld ist durch technologische Bauwerke vorbelastet. Neben Verkehrstrassen sind eine Motocrosstrecke, Hochspannungsfreileitungen sowie Abbauflächen zur Kiessandgewinnung und der bestehende Windpark mit derzeit 36 WKA zu nennen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wurden im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse in einem Umfeld von bis zu 3,75 km um den geplanten Windpark ermittelt. Während der Bauphase ist durch Baufahrzeuge und -maschinen ggf. mit Beeinträchtigung der Erholungsnutzung innerhalb der Landschaft zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund der für Erholungszwecke wenig geeigneten Flächen sowie der kurzen Bauphase zu vernachlässigen. Das technische Erscheinungsbild und die exponierten Standorte der Masten führen zu Qualitätsverlusten der Landschaftsvielfalt. Die Errichtung innerhalb der weitläufigen, jedoch hügeligen Landschaft bewirkt durch überwiegend fehlende Sichthindernisse eine Fernwirkung und somit einen Eingriff. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes stellen diverse Hochspannungsleitungen, und Verkehrstrassen quer durch das Untersuchungsgebiet, bestehende Windenergieanlagen des Windparks Reinstedt, Photovoltaikanlagen, Abbaugelände für Kiessand dar.

Für die Sichtbarkeitsanalyse wurde zunächst die Sichtbarkeit des Bestandwindparks ermittelt und anschließend mit der Sichtbarkeit der neuen Anlagen innerhalb des Bestandwindparks überlagert. Darüber hinaus wurde die Sichtbarkeit der bestehenden Windenergieanlagen nach Umsetzung der Parallel- und Fremdplanungen ermittelt und anschließend mit der Sichtbarkeit der neuen Anlagen überlagert.

Der Bestandwindpark ist derzeit auf einer Fläche von 1.171 ha nicht sichtbar. Innerhalb dieser Bereiche sind die neuen Anlagen auf einer Fläche von 1.108 ha ebenfalls nicht sichtbar. Somit wird durch die geplanten Anlagen nur eine Fläche von 63 ha beeinträchtigt. Innerhalb der 63 ha sind **vor** der Baumaßnahme **keine** Windenergieanlagen, jedoch nach der Baumaßnahme Windenergieanlagen sichtbar. Im Falle der Umsetzung der Parallelplanungen ist dieser Windpark auf einer Fläche von 1.076 ha nicht sichtbar; innerhalb dieser Bereiche sind die neuen Anlagen auf einer Fläche von 1.070 ha ebenfalls nicht

sichtbar. Durch die geplanten Anlagen wird in diesem Fall nur eine Fläche von 6 ha beeinträchtigt; innerhalb dieser sind vor der Baumaßnahme keine Windenergieanlagen, jedoch nach der Baumaßnahme Windenergieanlagen sichtbar. Durch die Visualisierungen sowie dem Ist-Soll-Vergleich wird noch einmal deutlich, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonders durch die Höhe der neuen Anlagen hervorgerufen wird. Der Windpark in seiner Gesamtheit wirkt nach dem Eingriff weniger massiv.

Eine Eingriffsminderung erfolgt durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch die landschaftsbildwirksame Ersatzmaßnahme Anpflanzung einer Hecke und durch eine Ersatzzahlung kompensiert. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben auszugehen.

### **3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung**

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen festgestellt und aufgrund der Biotopausstattung in den direkten Eingriffsbereichen auch nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Diese Bereiche sind geprägt durch Düngung, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, engen Fruchtfolgen und die Verwendung von HochleistungsSaatgut. Nach der Ernte werden die Felder oft sofort umgebrochen. Die großen Ackerschläge sind kaum strukturiert, einzig entlang der bestehenden Wege finden sich Baumreihen aus heimischen und zum Teil nicht-heimischen Arten. Der naturschutzfachliche Wert ist gering.

Durch den Bau der Windenergieanlagen kann das Schutzgut Pflanzen beeinflusst werden. Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Untersuchungsgebietes durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit keinen Konflikten zu rechnen. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets besteht aus artenarmem intensiv bewirtschaftetem Acker mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung. Biotope mit hohen bis sehr hoher Biotopwerten sind nicht vorhanden. Auf der Grundlage der Planung müssen keine Gehölze entfernt werden. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen und der damit verbundene Verlust der Lebensraumfunktion sind als nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Arten und Biotope zu bewerten. Von dem dauerhaften Eingriff sind intensiv genutzte Ackerflächen und Grünland betroffen. Des Weiteren kommt es zu einer zeitlich begrenzten Wertminderung der Biotoptypen durch die temporäre Inanspruchnahme während der Bauphase. Diese Flächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlage zurückgebaut und wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich des Baus der notwendigen Zuwegungen wird als Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope bewertet. Durch die Überbauung entstehen Biotopverluste überwiegend im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope werden durch die Kompensationsmaßnahme E1 (Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke) vollumfänglich kompensiert. Durch die Kompensation sowie durch die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope auszugehen.

### **3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung**

Es wurden Auswirkungen auf die potentiell beeinträchtigten Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse sowie des Feldhamsters und der Zauneidechse gutachterlich untersucht. In diesem Zusammenhang wurden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Anlagebedingte sowie während der Bau- und Betriebsphase eintretende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind teilweise nicht auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet hat eine besondere Bedeutung als Brutlebensraum für Bodenbrüter. Brutplätze planungsrelevanter und wertgebender Groß- und Greifvogelarten wurden insbesondere in den Auenbereichen der Selke im Westen des Untersuchungsgebietes erfasst. Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren zahlreiche Baumreihen entlang der vorhandenen Wege. Diese sind ebenfalls von Bedeutung als Brutplatzbereiche und zur Nahrungssuche der vorkommenden kleineren Brutvogelarten sowie der Eulen und Käuze. Nahrungsflächen für die Greifvogelarten stellen insbesondere die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet dar, die vor allem während der Ernte bzw. Mahd sowie in den darauffolgenden Tagen attraktiv für die Nahrungssuche sind. Insbesondere der Süden des Untersuchungsgebietes im Bereich der offenen Getreideäcker und Kleefelder ist als Nahrungshabitat und somit als Großvogellebensraum relevant.

Einen bedeutenden Gewässerlebensraum stellen der Concordiassee und der Königsauer See nördlich des Untersuchungsgebietes sowie der Wilslebener See im Osten dar. Diese befinden sich in einer Entfernung von mehr als 3 km nördlich bzw. nordöstlich des Vorhabengebietes.

Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen erfolgte der Nachweis von insgesamt 15 Fledermausarten und Vertreter aus 5 weiteren Artengruppen. Zu den erfassten Arten zählen unter anderem 8 kollisionsgefährdete Arten. Für die Arten Kleinabendsegler sowie Mopsfledermaus erfolgten im Jahr 2020 Nachweise von Wochenstuben. Aufgrund der Erfassungsergebnisse und der häufigen Quartierwechsel, den die meisten Fledermausarten vollziehen, ist ein Besatz der bestehenden potenziellen Quartierbäume zur Wochenstubenzeit durch die Arten, welche in den Sommermonaten durchgängig anwesend waren und höhere Aktivitäten und Stetigkeiten aufwiesen, nicht ausgeschlossen.

Das Vorhabengebiet ist mit einer Bodenwertzahl von teilweise deutlich über 80 ein potentielles Verbreitungsgebiet des Feldhamsters.

Während der Erfassungen wurden keine Nachweise der Zauneidechse beobachtet. Im Bereich der Windenergieanlagen existieren kaum schattige Versteckstrukturen, wie Totholz- oder Steinhaufen. Nur an wenigen Anlagen befinden sich Hecken- und Gebüschstrukturen, die als Verstecke dienen können. Daher kann das Potential für Zauneidechsen insgesamt als gering eingeschätzt werden.

Während der gesamten Bauzeit kann es durch die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommender Vogelarten kommen. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen kann es zu einem Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten kommen. Die Versiegelung von Flächen (z. B. durch Kranstellplätze, Schotterwege) kann zu einer Verringerung der Flora und damit auch einem Rückgang des Nahrungsangebotes führen.

Durch den Betrieb der Windenergieanlage kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Vögel und Fledermäuse können mit Rotorblättern und Masten von Windenergieanlagen kollidieren. Des Weiteren unterliegen vor allem die Fledermausarten, die den freien Luftraum zu Nahrungssuche nutzen, einer Gefährdung durch Kollisionen mit der Anlage selbst sowie durch die Sogwirkungen im Bereich der Rotoren im Betrieb.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna möglichst gering zu halten, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorzusehen.

Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die notwendigen Erschließungswege, die Kranstellfläche sowie die Montage- und Lagerflächen werden teilversiegelt. Die Wege und Plätze werden durch eine wasserdurchlässige Tragschicht (Schotter, Brechkorn) befahrbar gemacht, wodurch eine Versickerung des Niederschlages gegeben ist. Vorhandene Wege werden weitgehend genutzt und die Neuanlage von Wegen wird minimiert.

Die Vollversiegelung von Boden ist auf die Fundamentfläche der WEA beschränkt. Die Montage- und Lagerflächen sowie Teile der Zuwegungen werden nach der Errichtung der WEA zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt.

Bei den Baumaßnahmen wird die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ beachtet und angewendet. Die Zufahrt für Baufahrzeuge wird so gestaltet, dass eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Wegeseitenräume (Rand- und Saumbiotope) sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher vermieden wird.

Der energetische Verbund mit dem Leitungsnetz der Energieversorgung wird mittels Erdverkabelung hergestellt.

Die Bauphase wird zur Vermeidung unnötiger Beunruhigungen der Tierwelt so kurz wie möglich gehalten.

Darüber hinaus werden zusätzlich Maßnahmen zur Verminderung des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG umgesetzt.

Die Baustelleneinrichtung sieht so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vor. Montage- und Lagerflächen werden nach Errichtung der WEA zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Das Entfernen bzw. der Rückschnitt von Gehölzen wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Verbleibende Gehölze im Baustellenbereich werden mit einem Stammschutz versehen, um Schädigungen während der Bauarbeiten zu vermeiden.

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung, inklusive der notwendigen Entnahme von Einzelbäumen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Aus

diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen, wie Stellflächen, Zuwegungen, Kurvenbereiche und Fundamentflächen, außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Gehölzentfernungen sind gemäß § 39 BNatSchG ebenfalls nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zugelassen. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August ist vor der Baufeldfreimachung inklusive notwendiger Entnahmen von Einzelbäumen eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Bei der Entnahme von Einzelbäumen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Bei Besatz mit Fledermäusen ist die Entnahme von Einzelbäumen auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Um die Anlockung vor allem der Arten Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan in den Nahbereich der WEA zu reduzieren, ist die Mastumgebung für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Die Freiflächen um den Mastfuß der WEA sind so klein wie möglich zu halten. Im Nahbereich der WEA sollten keine weiteren Strukturen geschaffen werden, welche eine Anlockwirkung auf besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten hervorrufen können.

Bei Ernteterminen sowie bei bodenwendenden Bearbeitungen sind die WEA abzuschalten. Die Maßnahme umfasst die Ackerflächen im Bereich des 250-m-Radius vom Mastfuß (gemessen vom Mastmittelpunkt) der einzelnen Windenergieanlage. Die Windenergieanlagen werden nach folgenden Parametern abgeschaltet:

- im Zeitraum vom 01. April bis 31. August
- jeweils bei der Ernte und Mahd von Feldfrüchten sowie beim Pflügen, Grubbern und Eggen im 250-m-Radius um die Windenergieanlagen
- mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses
- von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
- bis Windgeschwindigkeiten von 5,2 m/s im Gondelbereich

Ausgenommen von der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung sind Tätigkeiten in Baumschulkulturen und auf den Ackerflächen u.a. das Düngen, Wässern sowie Pflanzenschutzmaßnahmen.

Zur Verringerung des erhöhten Kollisionsrisikos mit verschiedenen Fledermausarten sind die WEA zusätzlich bei folgenden kumulativen Parametern abzuschalten:

- Im Zeitraum vom 01.04 bis 31.10 in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe <6,5 m/s
- bei einer Lufttemperatur  $\geq 10$  °C im Windpark
- die Abschaltung entfällt jedoch bei Starkniederschlag (>5 mm/ 5 min) und Dauerregen (Zeitraum von 6 h >0,5 mm / h).

Vor Baubeginn ist die gesamte Eingriffsfläche der geplanten und zurückzubauenden Anlagen auf ein Hamstervorkommen zu kontrollieren. Sofern Hamsterbaue vorgefunden werden, sind die Tiere umzusiedeln. Das Absammeln der Hamster ist im Bereich der Eingriffsflächen nach der Ernte und vor dem Umbruch der Felder vor Beginn von Arbeiten, welche in die Bodenstruktur eingreifen, bis spätestens September durchzuführen.

Da die Zauneidechse an keinem der vorgesehenen Anlagenstandorte von WEA nachgewiesen wurde, sind keine erheblichen Auswirkungen auf diese Art zu erwarten.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und Maßnahmen zum Artenschutz kann ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fauna auszugehen.

### **3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt und Bewertung**

Das Schutzgut stellt sich als Zusammenspiel der unterschiedlichen Kategorien wie Landschaft, Biotope, Fauna, Artenschutz etc. dar.

Da das Vorhaben durch eine intensiv genutzte ackerbauliche Kulturlandschaft geprägt ist, werden durch das geplante Vorhaben auf der Grundlage der Planung keine Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen als Lebensstätte oder Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen. Eine Zerstörung und eine damit verbundene Verminderung an der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume ist daher nicht zu erwarten.

### 3.3 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung

Durch die Errichtung der 2 WEA wird Fläche dauerhaft versiegelt. An jeder Windenergieanlage wird eine dauerhafte Kranstellfläche hergestellt, diese nehmen insgesamt 3.470 m<sup>2</sup> Ackerfläche in Anspruch. Zudem werden temporäre Montage- und Ausweichflächen hergestellt. Die Fundamente der Windenergieanlagen nehmen je eine Fläche von 471 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch und sind vollversiegelt. Insgesamt werden 942 m<sup>2</sup> dauerhaft vollversiegelt und 5.545 m<sup>2</sup> teilversiegelt.

Die Versiegelung ist auszugleichen und wird über die Anlage einer Strauch-Baumhecke (siehe Punkt 3.4) kompensiert.

### 3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Lössböden und in der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften. Es dominieren Schwarzerden aus Löss sowie Löss-Rendzinen und –Parabraunerden. In den Auentälern herrscht vor allem Auenlehm-Vega vor. Im Untersuchungsgebiet stehen keine vom Menschen unbeeinflussten, natürlichen Böden an. Besonders die Löss- Schwarzerden gelten als degradiert durch die Nutzung als Ackerflächen und vernachlässigte Humuswirtschaft. Starke antropogene Veränderungen liegen in der (Teil-) Versiegelung von Wirtschaftswegen und Straßen sowie den Fundamenten der Hochspannungsfreileitungen und der bestehenden WEA vor.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind temporäre sowie dauerhafte Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufgrund von Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten. Diese gehen mit der Beeinträchtigung der Funktionalität des Bodens einher. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen führt zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Lediglich die Fundamente der Türme werden vollversiegelt. Die Bereiche der Montageflächen, Ausweichflächen, Plattenstraße sowie Teile der Zuwegungen werden temporär teilversiegelt. Durch die Vollversiegelung von Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen wie Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen vollständig verloren. Die Bodenfruchtbarkeit ist in den Bereichen mit einer Versiegelung eingeschränkt. Auf teilversiegelten Flächen sind die Negativwirkungen etwas abgeschwächt. Versickerung und Vegetationsentwicklung sind hier eingeschränkt möglich.

Nach Bauabschluss werden sämtliche Lager- und Montageflächen sowie die Kranrüstbereiche vollständig rückgebaut, so dass diese Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Der anlage- und baubedingte Oberbodenabtrag soll schonend erfolgen und vor Wind- und Wassererosion geschützt werden. Der zwischengelagerte Boden ist nach Bauabschluss möglichst wiederzuverwenden.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt durch das geplante Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, der zu kompensieren ist. Es werden insgesamt 942 m<sup>2</sup> dauerhaft vollversiegelt und 5.545 m<sup>2</sup> teilversiegelt.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch Anlage einer 9 m breiten Strauch-Baum-Hecke auf einer Länge von 280 m entlang des Mühlenweges nördlich von Ermsleben kompensiert.

Durch den Rückbau der WEA nach dem Betriebszeitraum, die relativ geringfügige Vollversiegelung, unter Beachtung der Vorbelastung der Bodenfunktionen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die Einhaltung der vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, sind erheblich nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen.

### 3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Im Untersuchungsgebiet befinden sich neben dem Bewässerungsteich lediglich Drainagegräben parallel zu den Wirtschaftswegen, die nur temporär wasserführend sowie generell naturfern sind. Es sind kaum

Quellbereiche vorhanden, das Harzgebiet stellt das Quellgebiet für alle umliegenden Flüsse dar. Die Fließ- und Standgewässerdichte ist gering. Die Grundwasserneubildungsrate ist im Untersuchungsgebiet gering. Bereiche mit Werten und Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser sind nicht vorhanden. Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Westlich des Vorhabengebietes befinden sich ein Risiko- und ein Überschwemmungsgebiet der Selke. (§§ 73 und 76 WHG). Weder die bestehenden noch die geplanten Anlagen liegen innerhalb beider Gebiete.

Mit der Errichtung von WEA sind marginale Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch reduzierte Versickerungsleistung und ggf. anfallende Schadstoffe verbunden. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der WEA kein besonderer stofflicher Eintrag in den Boden und das Grundwasser erfolgt. Zu beachten ist, dass einer möglichen Gefährdung von Boden und Wasser durch wassergefährdende Stoffe, wie beispielsweise Öle für den Betrieb der WEA oder der Baufahrzeuge, durch achtsamen Umgang mit selbigen begegnet werden. Des Weiteren werden während des Betriebes in den Anlagen selbst ausschließlich Stoffe eingesetzt, welche maximal in die WGK 2 einzustufen sind.

Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Abwässer. Anfallendes Niederschlagswasser kann im Anlagenumfeld ins Erdreich flächig versickern. Eine Verunreinigung durch Schadstoffe ist nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Menge anfallender Abfälle während der Bauzeit sowie deren fachgerechte Entsorgung sind erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Erzeugung von Abfällen während der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bleibt durch die flächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weitestgehend erhalten. Somit ist nicht zu erwarten, dass die Grundwasserneubildungsrate negativ beeinflusst wird. Da Baufahrzeuge und -maschinen sowie die Anlagen selbst bei sachgerechtem Betrieb keine Schadstoffe an Grundwasser oder Gewässer abgeben und die Anlagen keine stofflichen Emissionen verursachen, sind in dieser Hinsicht ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auszugehen.

### **3.6 Auswirkungen durch Reststoffe und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Abfälle fallen hauptsächlich bei der Errichtung der WEA, aber auch bei Wartungsarbeiten an. Beim Betrieb der WEA entstehen keine Abfälle.

Die Antragstellerin bestätigt in den Antragsunterlagen (Pkt. 7), dass sämtliche Abfälle, die während der Montage, der Wartung oder Reparatur entstehen, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Vor diesem Hintergrund führen aus abfallwirtschaftlicher Sicht, die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

### **3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Regenschatten des Harzes im Übergangsklima der gemäßigten Breiten. Das Klima gilt als trockenwarm, die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 10,0 °C und die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 647 mm. Vorbelastet ist das Schutzgut durch die Bundesautobahn A 36 im Norden und den Bundesstraßen B 185 und B 180 im Süden und Osten des Untersuchungsgebietes sowie durch die Motorcross-Strecke Reinstedt und den Kiesabbau. Dem Untersuchungsgebiet kommt im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Klima eine untergeordnete Rolle zu. Das Leistungsvermögen des betrachteten Schutzgutes wird als mittelmäßig angesehen.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

Indirekte Auswirkungen sind im näheren Umfeld der Anlagenstandorte durch geringfügige mikroklimatische Veränderungen zu erwarten. Während die Landwirtschaftsflächen vor Baubeginn für eine Kalt- und Frischluftproduktion gesorgt haben, werden die im Zuge der Errichtung der WEA versiegelten Flächen zu einer geringfügigen Aufheizung der Umgebung in der Nacht führen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit zu vernachlässigen. Mit anlagen- und betriebsbedingten Umweltverschmutzungen ist nicht zu rechnen.

Gegenüber der geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes an den Anlagenstandorten ist die positive Wirkung von WEA auf das Gesamtklima und die Luftqualität zu berücksichtigen. Durch den Betrieb der Anlagen werden große Mengen CO<sub>2</sub> und anderer Luftschadstoffe gegenüber der herkömmlichen Stromerzeugung vermieden und fossile Brennstoffe eingespart. Es wird ein positiver Beitrag zur gesamtklimatischen Entwicklung geleistet. Somit ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Für das Schutzgut Klima und Luft ist nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

### **3.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale sowie archäologisch bedeutende Landschaften. Im Zuge der Baumaßnahmen können Eingriffe in bisher ungestörte archäologische Substanz nicht ausgeschlossen werden, da die Lage potentieller archäologischer Denkmale nicht bekannt ist. Bei Beachtung der gesetzlichen Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Südwesten des Untersuchungsgebiets sind archäologische Bodendenkmal-Verdachtsflächen bekannt. Diese liegen nicht im Eingriffsbereich.

In der weiteren Umgebung befinden sich historische Bauwerke wie die Konradsburg, die Turmwindmühle Endorf, die Burg Falkenstein, der Schlossplatz Ballenstedt sowie die Alte Burg in Aschersleben. Von diesen Punkten wurden Visualisierungen erstellt, welche im Anhang zum UVP-Bericht dargestellt sind. Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandwindpark, ist nicht von einer Minderung der Erholungsfunktion und Erlebniswirkung der genannten Kulturgüter auszugehen. Von den benannten Orten sind die 2 WKA wie auch der Bestandwindpark im Ist-Zustand sichtbar. Eine negative Veränderung der aktuellen Situation für das Landschaftserleben und die Erholungsfunktion der historischen Bauwerke und Ausflugsziele ist daher nicht anzunehmen.

Erheblich negative Auswirkungen auf archäologische Fundstellen sowie Denkmäler, Denkmalensembles und archäologisch bedeutende Landschaften durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten. Daher sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

### **3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in Wechselwirkung zueinander stehen, sind deren aus dem Zusammenhang gelöste Betrachtung nicht hinreichend. Nachfolgend werden die Wechselbeziehungen näher erläutert.

Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Er stellt Lebensraum für die Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus sichert er die menschliche Ernährung durch landwirtschaftliche Produktion und stellt den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt Flora und Fauna Lebensräume bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Der Mensch verändert seine Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße. Gleichzeitig ist er existenziell auf diese angewiesen. Das Schutzgut Biotop dient der Fauna als Lebensraum und stellt gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten dem Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Die Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht erheblich beeinflusst. Jedoch werden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Anlagenstandorte, wie beispielsweise den Fundamenten, wechselseitige Funktionen beeinträchtigt, die vorhabenbedingt unvermeidbar sind, durch Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen jedoch ausgeglichen werden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass auch schutzgutübergreifende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

#### 4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; VERMINDERUNG UND AUSGLEICH NEGATIVER AUSWIRKUNGEN

Auswirkungen auf die Umwelt sind bei Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Daher wurden durch die Antragstellerin in den vorliegenden Unterlagen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen dargestellt. Die wesentlichen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

##### Schutzgut Mensch

- Einbau Schattenabschaltmodul
- Einbau einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
- Einbau eines Eiserkennungssystems

##### Schutzgut Natur und Landschaft (ausführlich siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan)

- ASM 1 – Baustelleneinrichtung unter ökologischen Vorgaben
- ASM 2 – Bauzeitenregelung
- ASM 3 – ökologische Baubegleitung
- ASM 4 – Schaffung unattraktiver Mastumgebung
- ASM 5 – bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM 6 - Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM 7 - Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters
- E 1 – Anlage einer Strauch- und Baumhecke
- Eine Gefährdung der Wegeseitenränder sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher ist zu vermeiden.

##### Schutzgut Boden

- Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen
- Erschließungswege, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen werden nur teilversiegelt
- Montage- und Lagerflächen werden nach Errichtung der WEA zurückgebaut
- Anfallender Oberboden wird fachgerecht wieder eingebaut
- Entstandene Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gelockert

##### Schutzgut Wasser

- Anfallendes Niederschlagswasser wird flächig versickert

#### 5 STÖRFALLVORSORGE / ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

##### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können. Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

#### 6 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die JUWI GmbH plant zwischen den Ortsgemeinden Reinstedt, Frose und der Stadt Aschersleben im Landkreis Harz die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Reinstedt-Ermsleben (WP Reinstedt). Es ist vorgesehen 2 WEA des Typs V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Die Erschließung soll weitgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen, sodass die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert wird.

Der Windpark besteht derzeit aus 36 WEA. Parallel zu den beiden geplanten WEA sind die Errichtung 11 weiterer WEA innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen

20 der bestehenden WEA zurückgebaut werden. Insgesamt umfasst der Windpark nach Umsetzung der vier Vorhaben 29 WEA, das sind 7 Anlagen weniger im Vergleich zur Ausgangssituation. Zudem ist eine Fremdplanung von 4 WEA östlich des Vorhabengebietes zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar. Die wesentlichen Umweltauswirkungen der WEA bestehen in Immissionen von Schall und Schatten, naturschutzrechtlichen Aspekten und der Bodenversiegelung.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind infolge Lärm- und Schattenwurfimmissionen sowie durch Eisabwurf möglich. Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden gutachterlich geprüft. Schalltechnisch sind von den beantragten WEA, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, keine erheblichen Belästigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Zur Verhinderung erheblicher Belästigungen durch Schattenwurfimmissionen wird in jede WEA eine Abschaltautomatik installiert, die die Anlage abschaltet, wenn Schatteneinwirkungen auf relevante Immissionsorte auftreten könnten. Die Unfallgefahr durch das Wegschleudern von Eisstücken wird durch den Einbau eines Eiserkennungssystems unterbunden. Bei Stillstand der Anlagen wegen Eisansatz werden die Rotoren parallel zur Landesstraße L 85 gestellt, um ein Driften von Eisstücken auf die Fahrbahn zu verhindern. An landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen warnen zudem Hinweisschilder vor der Gefahr von Eisabfall. Für das Schutzgut Mensch sind daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wurde durch eine Sichtbarkeitsanalyse ermittelt. Das technische Erscheinungsbild und die exponierten Standorte der Masten führen zu Qualitätsverlusten der Landschaftsvielfalt. Das Landschaftsbild ist jedoch bereits durch den bestehenden Windpark sowie durch Hochspannungsfreileitungen, Verkehrsstrassen sowie dem Kiessandtagebau erheblich vorbelastet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke und einer Ersatzgeldzahlung kompensiert. Damit gehen vom geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild aus.

Durch die Errichtung der 2 WEA sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen (einschließlich Schutzgebiet und Biotope) und biologische Vielfalt möglich. Diese Auswirkungen wurden gutachterlich umfangreich untersucht. Zur Verhinderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf diese Schutzgüter wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festgelegt. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope ist durch die Kompensationsmaßnahme E1 als kompensiert zu betrachten. Anlagebedingte sowie während der Bau- und Betriebsphase eintretende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind teilweise nicht auszuschließen, insbesondere Brut- und Gastvögel, der Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse sowie den Feldhamster. Baubedingt kann ein direkter Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten bei Vögeln erfolgen. Auch ist eine Beeinträchtigung potentieller Feldhamsterlebensräume nicht ausgeschlossen. Durch die Windenergieanlagen selbst können darüber hinaus Quartiere und Teillebensräume von Fledermäusen indirekt verloren gehen. Betriebsbedingt besteht das Risiko des indirekten Verlustes von Brutplätzen und Nahrungshabitaten, von Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie eines Barriereeffektes durch Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren bei beiden Artengruppen.

Unter Beachtung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich sowie der Artenschutzmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt auszugehen.

Für das Schutzgut Boden / Fläche ergeben sich durch den Bau der WEA Auswirkungen durch den Verlust an Bodenfläche und –funktion und eine Veränderung des Bodengefüges. Auch Lebensraumfunktionen des Bodens gehen auf diesen Flächen verloren. Zusammen mit den festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gegeben.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind marginal. Unter Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für diese Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben.

Die Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben, wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Natur und Landschaft, Fläche, Boden und deren Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Artenschutzmaßnahmen nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter und der vorgesehenen Nebenbestimmungen verbleiben durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Das Vorhaben ist damit umweltverträglich.

Rechtsquellenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4 BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013, geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105), in der zurzeit geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 20/2012, S. 336), geändert durch Verordnung vom 03.05.2024 (GVBl. LSA Nr. 7) in der zurzeit geltenden Fassung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), in der zurzeit geltenden Fassung
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, in der zurzeit geltenden Fassung
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung; Ausgabe Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334), zuletzt geändert (GMBI 22/2017, S. 398), in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der zurzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), in der zurzeit geltenden Fassung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1), in der zurzeit geltenden Fassung
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377), Inhaltsübersicht geändert und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738),

	geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153), in der zurzeit geltenden Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946), in der zurzeit geltenden Fassung
BrSchG LSA	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der zurzeit geltenden Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), in der zurzeit geltenden Fassung
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33, in der zurzeit geltenden Fassung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186), in der zurzeit geltenden Fassung
Ersatzzahlungsverordnung	Verordnung über naturschutzrechtliche Ersatzzahlung vom 28. Februar 2006 (GVBl. LSA Nr. 7/2006), geändert durch Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl. LSA S. 542), in der zurzeit geltenden Fassung
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der zurzeit geltenden Fassung
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431), in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409, in der zurzeit geltenden Fassung
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der zurzeit geltenden Fassung
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Bekanntmachung vom 08. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in der zurzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der zurzeit geltenden Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991

	(GVBl. LSA S.154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344, in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.699), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S 809; 2012 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375), in der zur Zeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der zurzeit gültigen Fassung